

Vorlage für die Sitzung des Senats am 5.8.2025

„Schaffung der Voraussetzungen für mehr Verlässlichkeit in der Kindertagesbetreuung, Verstärkung der Teams in den Kitas und den weiteren Ausbau durch befristete Erweiterung der Möglichkeiten des Personaleinsatzes für die Träger der Kindertagesbetreuung im Land Bremen - Änderung des BremKTG – Zweite Befassung des Senats nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens“

A. Problem

Ziel des Senats ist es, allen Kindern – unabhängig von ihrer familiären Situation – ein förderndes Umfeld, frühe Potenzialentfaltung und positive Selbstwirksamkeitserfahrungen zu ermöglichen. Dafür braucht Bremen gut ausgestattete Kitas als Bildungsorte für alle Kinder.

In seiner Sitzung am 11.03.2025 hat der Senat in diesem Kontext den Entwurf eines Gesetzes „Sechstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz“ beraten. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen verfolgt mit der geplanten Gesetzesänderung das Ziel, die Verlässlichkeit in der Kindertagesbetreuung zu stärken, pädagogische Teams zu entlasten und den weiteren Ausbau des Betreuungssystems auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels zu ermöglichen.

Im Anschluss an die erste Senatsbefassung am 11.03.2025 wurde, wie beauftragt, ein Anhörungsverfahren durchgeführt, bei dem den freien Trägern und den Elternvertretungen beider Stadtgemeinden sowie der Arbeitnehmerkammer und ver.di die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde. Anschließend hat eine Sondersitzung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung stattgefunden, in der die Akteure, die eine Stellungnahme abgegeben hatten, auch nochmals mündlich angehört wurden. Zudem wurden in dieser Sitzung zwei Expert:innen hinzugezogen und befragt.

Im Anschluss an das Anhörungsverfahren und die mündliche Anhörung wurden die eingegangenen Stellungnahmen gesichtet und ausgewertet. Eine entsprechende Übersicht samt Einordnung der Stellungnahmen durch die Senatorin für Kinder und Bildung findet sich in der Anlage. Auf dieser Grundlage wurden Änderungen am ursprünglichen Gesetzesentwurf vorgenommen, die sich durch entsprechende Markierungen im Entwurf nachvollziehen lassen.

Die staatliche Deputation für Kinder und Bildung hat den überarbeiteten Gesetzesentwurf am 01.07.2025 beschlossen. Abschließend hat eine Befassung des Landesjugendhilfeausschusses am 03.07.2025 stattgefunden, dessen Stellungnahme ebenfalls in der Anlage beigelegt ist. Nunmehr wird abschließend auch der Senat nochmals mit dem finalen Gesetzesentwurf befasst und gebeten, diesen zu beschließen und zur Beschlussfassung an die Bremische Bürgerschaft (Land) weiterzuleiten.

B. Lösung

Um die angestrebten Ziele zu erreichen, sollen neben dem bereits stattfindenden Ausbau zusätzlicher Kita-Einrichtungen, der Förderung tätigkeitsbegleitender Qualifikationen sowie parallellaufender Informations- und Werbemaßnahmen auch gesetzliche Anpassungen erfolgen. Das Bremische

Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) sowie anschließend die Richtlinien (RiBTK) sollen befristet angepasst werden. Ziel ist es, Träger durch flexiblere Personaleinsatzmöglichkeiten kurzfristig zu entlasten, ohne dauerhaft das Qualifikationsniveau oder die Personalkosten zu senken.

Dazu wird mit der Beschlussvorlage ein Entwurf für das Sechste Gesetz zur Änderung des BremKTG vorgelegt. Dieser umfasst Änderungen an § 10 sowie die Einführung der neuen §§ 10a und 23. Dabei unterscheidet sich der nun vorgelegte Gesetzesentwurf in einigen Punkten von dem vor Beginn des Beteiligungsverfahrens vorgelegten Gesetzentwurf, Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren wurden aufgegriffen.

Die abgegebenen Stellungnahmen zum ursprünglichen Entwurf des sechsten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes zeigten eine grundsätzliche Zustimmung zur Zielrichtung des Entwurfs – insbesondere zur Schaffung zusätzlicher Fachkräftezugänge und zur Sicherung verlässlicher Betreuungszeiten. Gleichzeitig äußerten nahezu alle Institutionen Bedenken hinsichtlich der Umsetzbarkeit, Qualitätssicherung und finanziellen Rahmenbedingungen.

Kritisch gesehen wurden vor allem unklare Begrifflichkeiten wie „qualifizierte Erreichbarkeit“ oder „einschlägige Berufserfahrung“. Es bestand ein breiter Konsens darüber, dass diese Begriffe präzise definiert und praktisch umsetzbar ausgestaltet sein müssten, woraufhin seitens der Senatorin für Kinder und Bildung rechtliche Klarstellungen in der Gesetzesbegründung ergänzt wurden.

Auch die fehlende Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Einrichtungsarten (z.B: Index- oder Schwerpunkteinrichtungen) wurde kritisiert, weshalb in § 10 a Absatz 3-5 BremKTG eine Verpflichtung zur Berücksichtigung des Anteils an Kindern mit anerkanntem Förderbedarf aufgenommen wurde.

Ebenso stieß die formale Gleichstellung von Kindertagespflegepersonen mit sozialpädagogischen Fachkräften mit begrenztem Verantwortungsbereich nach § 10 Absatz 4 auf Vorbehalte, weshalb der Paragraph und insbesondere seine Nummer 3 entsprechend umformuliert wurde. Auch § 10 Absatz 2 Nr. 3 wurde dahingehend angepasst, dass auch Erzieher:innen lediglich 2 Jahre Berufserfahrung nachweisen müssen, um als Leitungskraft tätig sein zu können. Damit wurde die vorgebrachte Kritik an den unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen zur Leitungskraft aufgenommen und umgesetzt.

Im Einzelnen:

1. § 10 BremKTG „Fachkräfte“

Der Paragraph wird umfassend neu gefasst. Neu geregelt wird das Qualifikationsprofil für Leitungskräfte sowie die Definition sozialpädagogischer Fachkräfte mit unterschiedlichen Verantwortungsbereichen. Sozialpädagogische Fachkräfte mit Gesamtverantwortung für die von Ihnen geförderten Kinder (§ 10 Abs. 3) sollen z. B. über ein einschlägiges Studium oder eine staatliche Anerkennung als Erzieher:in, Heilpädagog:in oder Heilerziehungspfleger:in (die letzteren mit einschlägiger Berufserfahrung) verfügen. Für den Einsatz mit begrenzter Verantwortung (§ 10 Abs. 4) kommen auch staatlich anerkannte Kinderpfleger:innen, Sozialpädagogische Assistent:innen, Heilerziehungspfleger:innen oder Kindertagespflegepersonen infrage. Absatz 7 übernimmt die bundesgesetzliche Regelung zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Als Resultat aus dem durchgeführten Beteiligungsverfahren wurde die erforderliche Anzahl an Berufserfahrungsjahren, um als Leitungskraft nach § 10 Absatz 2 eingesetzt werden zu können, harmonisiert. Außerdem wurde § 10 Absatz 4 umformuliert, um der Kritik an der Gleichstellung zwischen sozialpädagogischen Fachkräften und Kindertagespflegepersonen im Allgemeinen Rechnung zu tragen.

2. § 10a BremKTG „Mindestpersonalausstattung“

Dieser neue Paragraph legt erstmals konkret die Personalausstattung je Angebotsform fest und schafft damit mehr Rechtssicherheit.

Absatz 1 regelt die Standards für Gruppen mit bis zu zehn Kindern unter drei Jahren und für alterserweiterte Gruppen mit bis zu 15 Kindern, davon maximal fünf unter drei Jahren.

Absatz 3 und 4 ermöglichen befristet bis 2030 flexible Einsatzmodelle: Bei Fachkräftemangel dürfen auch zwei Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich (nach § 10 Abs. 4) Gruppen betreuen, wenn eine gesamtverantwortliche Fachkraft (nach § 10 Abs. 3) innerhalb der Einrichtung „qualifiziert erreichbar“ ist.

Absatz 5 erlaubt es, bei kurzfristigem Ausfall der Gruppenleitung (z. B. durch Krankheit), zeitlich befristet Fachkräfte mit geringerer Qualifikation einzusetzen – wiederum unter der Voraussetzung qualifizierter Erreichbarkeit.

Zudem wird klargestellt, dass Zweitkräfte bei kurzfristiger Abwesenheit der Leitung (z. B. bei Elterngesprächen) Aufsicht übernehmen dürfen.

Um der Kritik an der fehlenden Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Einrichtungsformen und ihren Herausforderungen Rechnung zu tragen, wurde in Absatz 3 bis 5 jeweils ein Satz aufgenommen, der die Pflicht zur Berücksichtigung der Anzahl an Kindern mit anerkanntem Förderbedarf begründet.

3. Weiterbildung nach § 10a Abs. 6

Personen ohne pädagogischen Berufsabschluss im Gruppendienst muss ein auf sie zugeschnittenes Weiterqualifizierungsangebot mit dem Ziel eines pädagogischen Abschlusses gemacht und die Teilnahme durch den Träger ermöglicht werden. Ziel ist, dass zur Hälfte des Befristungszeitraums mindestens die Hälfte dieser Personen eine Qualifizierung begonnen hat. Die Fortschritte werden zur Mitte der Laufzeit evaluiert und bei Bedarf weiterentwickelt.

Im Beteiligungsverfahren wurde die Sorge geäußert, dass das Weiterqualifizierungsangebot nicht ausreichend sein könnte, sodass in der Gesetzesbegründung klarstellend aufgenommen wurde, dass in diesem Fall die zuständigen Körperschaften zur Schaffung zusätzlicher Angebote verpflichtet sind.

4. Befristung und Evaluation nach § 22

Die Regelungen in § 10a Abs. 3 bis 6 gelten befristet bis zum 31.07.2030. Eine Evaluation ist zum 31.12.2027 vorgesehen – insbesondere hinsichtlich der Weiterbildungsquote und der Versorgungslage. Auf Grundlageder Erkenntnisse aus der Evaluation soll auch die Möglichkeit zur Qualitätsverbesserung durch Gruppenverkleinerung geprüft werden: So könnte ggf., wenn es die Versorgungslage erlaubt, eine Reduzierung der Gruppengröße im Elementarbereich in Einrichtungen mit hohem Sozialindex bzw. einer hohen Anzahl von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf vorgenommen werden, sofern in dem Stadtteil die Vollversorgung erzielt wurde. Etwaige diesbezügliche Anpassungen, die nach Vorlage der Evaluation voraussichtlich ab dem Kitajahr 2028/2029 greifen könnten und deren finanzielle Auswirkungen in diesem Zuge darzulegen wären, stehen unter dem Vorbehalt der ausreichenden Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Es sollen keine Änderungen an dem bislang möglichen Finanzierungsrahmen für Träger vorgenommen werden. Minderausgaben bei den Personalausgaben für pädagogisches Personal im Gruppendienst sind mit Mehrausgaben in anderen Bereichen (Leitungs-/Anleitungsstunden, Qualifizierungskosten, ergänzendes Personal zur Abdeckung von aus-/weiterbildungsbedingten Freistellungen) deckungsfähig.

Es wird angestrebt, die Evaluation kostenneutral durchzuführen. Die Flexibilisierungen des Personaleinsatzes in der Kindertagesbetreuung ermöglichen auch Menschen mit einer pädagogischen Grundqualifizierung unterhalb eines sozialpädagogischen Fachschulabschlusses die Aufnahme einer qualifizierten und tarifkonform vergüteten Beschäftigung samt berufsbegleitenden Weiterbildungsmöglichkeiten. Davon profitieren in besonderem Maße Frauen, da sie in dieser Gruppe überproportional häufig vertreten sind. Und nun weitere Möglichkeiten für die berufliche Weiterentwicklung erhalten. Darüber hinaus werden positive Effekte auf die Verlässlichkeit der Betreuungsangebote erwartet, was die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer gleichermaßen, insbesondere aber für Alleinerziehende verbessert.

Die Beschlüsse in dieser Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt. Die Abstimmung mit der Senatskanzlei, dem Senator für Finanzen und dem Magistrat der Seestadt Bremerhaven ist erfolgt. Den Freien Trägern der Jugendhilfe beider Stadtgemeinden, den Zentralelternvertretungen beider Stadtgemeinden, der Arbeitnehmerkammer sowie ver.di wurde Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen eines Anhörungsverfahrens gegeben, in dessen Verlaufe auch eine Deputations-Sondersitzung zur Anhörung stattfand, bei dem außerdem Experten geladen waren. Die eingegangenen Stellungnahmen samt Einordnung der Senatorin für Kinder und Bildung finden sich in der Anlage.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz und für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt den durch die Senatorin für Kinder und Bildung vorgelegten Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes.
2. Der Senat beschließt die beigefügte Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Land) mit der Bitte um Beschlussfassung in der 24. Sitzung.

Anlagen:

- Anlage 1: Senatsvorlage vom 11.03.2025

- Anlage 2: Ergebnis des Anhörungsverfahrens
- Anlage 3: Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Land)
- Anlage 4: Gesetzesentwurf nach Anhörungsverfahren als Anlage zur MdS

Vorlage für die Sitzung des Senats am 11.03.2025

„Schaffung der Voraussetzungen für mehr Verlässlichkeit in der Kindertagesbetreuung, Verstärkung der Teams in den Kitas und den weiteren Ausbau durch befristete Erweiterungen der Möglichkeiten des Personaleinsatzes für die Träger der Kindertagesbetreuung im Land Bremen – Änderung des BremKTG“

A. Problem

Ziel des Senats ist es, jedem Kind unabhängig von seiner familiären Situation ein anregungsreiches Umfeld, positive Selbstwirksamkeitserfahrung und eine frühe Förderung seiner Fähigkeiten und Talente zu ermöglichen. Dafür brauchen wir unsere Kitas als frühkindliche Bildungsinstitutionen für alle Kinder. Deshalb hat Bremen immense Ausbuanstrengungen unternommen: Das Angebot der Kindertagesbetreuung ist in Bremen seit 2014 um rund 23 % gesteigert worden, damit übertrifft Bremen den Bundesschnitt von rund 19 % deutlich. Gleichzeitig ist die Zahl der Kinder, die noch nicht zur Schule gehen, im Bundesland Bremen in den letzten Jahren ebenfalls um rund 23 % gewachsen, das damit mit Abstand Bundesspitzenreiter ist (Bundesschnitt lediglich rund 13 %). Bremen liegt nach wie vor mit der Betreuungsquote sowohl im Krippen- als auch im Elementarbereich mit rund 30 % bzw. rund 87 % am unteren Ende der Bundesländer. Grund dafür ist ganz wesentlich die deutlich überproportionale Steigerung der Kinderzahlen im Lande Bremen. Die schlechte Versorgungsquote ist sowohl hinsichtlich der Bedürfnisse der Kinder als auch hinsichtlich der Bedarfe der Eltern absolut unbefriedigend und muss möglichst schnell gesteigert werden.

Deshalb ist auch weiterhin der Ausbau der Kindertagesbetreuungsangebote in Bremen und Bremerhaven erforderlich. Besonders in den Quartieren, die vor besonderen Herausforderungen stehen, und wo die Kinder die höchsten Förder- und Unterstützungsbedarfe haben, stehen trotz immenser Ausbuanstrengungen noch nicht ausreichend Kapazitäten zur Verfügung, obwohl gerade hier eigentlich eine Reduzierung der Gruppengrößen zur Qualitätssteigerung und Entlastung von Fachkräften dringend geboten wäre. Diese Kinder brauchen jetzt Plätze, nicht erst in einigen Jahren.

Gleichzeitig erleben Eltern von Kindern im Krippen- und Kitaalter es gerade als wohl größte Herausforderung, dass etwa aufgrund des bundesweit und auch in Bremen anhaltenden Fachkräftemangels, der hohen Belastung und der hohen Krankenquoten gerade im Bereich der Kindertagesbetreuung deren Verlässlichkeit immer mehr leidet und die Durchführung des Betriebes immer störanfälliger wird. Insbesondere für Alleinerziehende ist dies in hohem Maße belastend und erschwert die Erwerbstätigkeit zum Teil existenziell. Im Hinblick auf die Organisation des eigenen (Berufs-)Lebens müssen sich Eltern aber zumindest darauf verlassen können, dass ihre Kinder in den

beantragten und bewilligten Zeiten gut und verlässlich betreut werden. Eltern leiden unter der fehlenden Verlässlichkeit der Betreuung ihrer Kinder, den immer wieder ad hoc aufzufangenden Kitaausfällen, der Reduzierung der täglichen Betreuungszeit. Eltern wünschen sich die bestmöglichen Fachkräfte für ihre Kinder, mehr noch aber wünschen sie sich eine liebevolle, kompetente und vor allem wirklich verlässliche Betreuung und Förderung.

Der Senat bekennt sich zur Schaffung von zusätzlichen Räumen für Kindertagesbetreuung in Höhe der beschlossenen Versorgungsquoten, denn insbesondere in den Stadtteilen des Bremer Westens und in Obervieland besteht räumlich noch weiterer Ausbaubedarf. Jedoch entwickelt sich der anhaltende Fachkräftemangel in Bremen sowie bundesweit zu einem limitierenden Faktor beim Kita-Platzausbau und führt auch in Bremen dazu, dass baulich fertiggestellte und für Kinder optimal ausgestattete Kita-Räume für die Förderung von Kindern de facto nicht zur Verfügung stehen, weil die Menschen fehlen, die in diesen Räumen mit den Kindern arbeiten, sie in ihrer sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung fördern, sie erziehen, bilden und betreuen. Zwar ist es im Laufe des letzten Jahres zu einer deutlichen Reduzierung des Fachkräftemangels gekommen, dennoch blieben zum Stichtag 1. Oktober 2024 in der Stadtgemeinde Bremen 1.300 baulich fertiggestellte Plätze unbelegt. Zum Vorjahreszeitpunkt 1. Oktober 2023 waren dies noch 1.644 Plätze.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen stimmen dabei überein, dass es unter den aktuellen Rahmenbedingungen unrealistisch ist, neue Räumlichkeiten und Einrichtungen schnell auszulasten. Um diese Herausforderung zu bewältigen, will der Senat den Trägern von Kindertageseinrichtungen mehr Freiräume eröffnen, damit sie flexible Lösungen entwickeln und umsetzen können. In verschiedenen Bundesländern gibt es Aktivitäten, um die gesetzlich verankerten Personalmindeststandards so anzupassen, dass Kita-Träger beim Personaleinsatz flexibler werden und es – zumindest in einzelnen Phasen des Kita-Alltags – möglich ist, dass Kitagruppen auch dann weiter betreut werden, wenn unmittelbar keine Erzieherin dabei ist. So haben Baden- Württemberg und Niedersachsen bereits flexibilisierende Gesetzesänderungen verabschiedet, während in Nordrhein-Westfalen ein ähnlicher Vorschlag diskutiert wird.

Auch in Bremen will der Senat den Trägern der Kindertagesbetreuung flexiblere Möglichkeiten des Personaleinsatzes an die Hand geben, die jetzt genutzt werden können. Sie sollen auch die Möglichkeit haben, die bestehenden Betreuungsangebote flexibler zu gestalten, um mehr Kinder aufnehmen zu können. Dazu gehört der flexible Einsatz von Personalressourcen ebenso wie eine zeitliche Flexibilisierung je nach familiärem Bedarf bis hin zum "Platzsharing". Dafür sind auch Freiräume nötig, selbst aus der Praxis heraus (und gerne in Zusammenarbeit verschiedener Träger und Einrichtungen) zu entscheiden, was funktioniert.

Die Maßnahmen dienen auch dem Ziel, Menschen den Zugang zum Arbeitsfeld Kita zu erleichtern. Dieser Zugang zu einer großen neuen Zielgruppe von Menschen, die gerne im Bereich frühkindlicher Bildungsangebote arbeiten und sich entsprechend einbringen

wollen, ist notwendig, um über die klassischen und grundständigen Wege hinaus mehr Menschen für eine Qualifizierung im sozialpädagogischen Bereich zu interessieren und so das gesamte Potential für die so dringend zu gewinnenden Fachkräfte zu nutzen: Dabei bieten insbesondere tätigkeitsbegleitende Qualifikationsmöglichkeiten, die bereits jetzt bestehen oder für neue Personengruppen, die durch die beabsichtigte Flexibilisierung der Qualifikationsanforderungen zusätzlich in Kitas arbeiten, ermöglicht werden, die benötigte Begleitung und Unterstützung beim Erwerb eines Abschlusses. Damit können dann auch Durchstiege in die berufliche Vollqualifikation gefördert werden. Dies wird in großem Umfang nur gelingen, wenn niedrighschwellige Zugänge in die Beschäftigung in unseren Einrichtungen eröffnet und die dadurch für die Tätigkeit in den Einrichtungen gewonnenen Personen durch unterstützende Qualifizierung begleitet werden. Dies soll durch niedrighschwellige Schulungen und Fortbildungen geschehen, die dann zu berufsqualifizierenden Aus- und Weiterbildungen führen. Ziel ist es, durch die Gewinnung zusätzlichen Personals die Versorgungsquote zu steigern. In einem zweiten Schritt soll auf Basis einer Evaluation der hier vorgesehenen Änderungen zum 31.12.2017 geprüft werden, ob und inwieweit in Stadtteilen, in denen die Einrichtungen mit dem höchsten Indexwert und einem großen Anteil an Förderkindern liegen, schrittweise ab dem Kitajahr 2028/2029 auch die Gruppengröße der Elementargruppen um zwei Kinder reduziert werden kann. Voraussetzung dafür ist die Vollversorgung gerade in diesen Quartieren.

B. Lösung

Um diese Ziele zu erreichen, soll neben der Schaffung von zusätzlichen Kita-Einrichtungen, der nachfrageadäquaten Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie der Steigerung der Nachfrage durch Werbung und Information und der Schaffung von zusätzlichen tätigkeitsbegleitenden Qualifikationen auch das Bremische Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) und anschließend die Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen (RiBTK) und die Richtlinien zur Förderung und Betreuung von Kindern durch Kindertagespflegepersonen im Land Bremen befristet angepasst werden. Ziel ist eine Entlastung der Träger durch die Erweiterung der Personaleinsatzmöglichkeiten mittels einer kurzfristigen Flexibilisierung des Personaleinsatzes, ohne dauerhaft auf eine Absenkung des Qualifikationsniveaus und/oder der Personalkosten hinzuwirken.

Die Senatorin für Kinder und Bildung legt zusammen mit der Beschlussvorlage den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes vor, mit dem § 10 BremKTG geändert und die neuen §§ 10a und 23 eingefügt werden sollen.

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen die folgenden Aspekte:

1. § 10 BremKTG „Fachkräfte“

§ 10 definiert die zum Nachweis der fachlichen Eignung erforderlichen Qualifikationen für die unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten der in Kindertageseinrichtung tätigen Personen. Der Reformentwurf sieht eine Erweiterung der bislang anerkannten Qualifikationen vor. Die in diesem Paragraphen enthaltenen Definitionen bilden außerdem durch Rückverweise die Grundlage für die Bestimmung der Mindestpersonalausstattung, die zukünftig im nachfolgenden Paragraph § 10 a geregelt sein soll. Um dabei eine logische Systematik zu gewährleisten, wird § 10 neu gefasst:

In Absatz 2 soll zukünftig das Qualifikationsprofil für die bisher nicht näher definierten Leitungskräfte einer Kita beschrieben werden, während die Absätze 3 und 4 definieren, wer als sozialpädagogische Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes tätig werden darf. Aufgrund der Differenzierung hinsichtlich des Verantwortungsbereichs zwischen sozialpädagogischen Fachkräften nach Absatz 3 und Absatz 4, wird von sozialpädagogischen Fachkräften nach Absatz 3 ein höheres Qualifikationsniveau entsprechend ihrer Gesamtverantwortung gefordert. Bei den genannten Qualifikationen werden nun insbesondere auch Bachelorabschlüsse in z.B. Kindheits-, Elementar- und Sozialpädagogik sowie Ausbildungsabschlüsse als Kinderpfleger:innen mit staatlicher Anerkennung berücksichtigt, sofern die genannten Voraussetzungen wie z.B. einschlägige Berufserfahrung oder ein einschlägiger Studienschwerpunkt, erfüllt sind. Der Einsatz nach Absatz 4 ist als sozial(-pädagogische) Assistenz, mit dem Abschluss als staatlich anerkannte/r Kinderpfleger:in, als Kindertagespflegeperson sowie als Heilerziehungspfleger:in möglich.

Absatz 8 enthält die bundesgesetzlich zwingende Vorgabe des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen.

2. § 10 a BremKTG „Mindestpersonalausstattung“

Mit § 10 a wird ein neuer Paragraph eingefügt, um zukünftig die Mindestpersonalausstattung differenziert nach den unterschiedlichen Angebotsformen detailliert beschreiben zu können. Hierdurch soll insbesondere auch mehr Rechtssicherheit und -klarheit in der Praxis hergestellt werden.

a) Mindestpersonalausstattung nach Absatz 1

Bei der Neubeschreibung der Mindestpersonalausstattung, die ansonsten der ursprünglichen Regelung in § 10 Absatz 3 Nr. 2 (alt) entspricht, wird berücksichtigt, dass die tatsächliche Gruppengröße in vielen U3-Betreuungsangeboten bereits zehn Kinder umfasst. Die Möglichkeiten der Träger sollen durch die Neuregelung hierbei nicht eingeschränkt werden. Erweitert wird die Regelung in Absatz 1 Nr. 1 um die Beschreibung der Personalausstattung in alterserweiterten Angeboten, in denen 15 Kinder gefördert werden können, sofern davon maximal fünf Kinder unter drei Jahren alt sind. Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 10 Absatz 3 Nr. 1 (alt).

b) abweichende Mindestpersonalstandards nach Absatz 3 und 4

Um in Zeiten des Fachkräftemangels den Trägern eine größtmögliche Flexibilität beim Personaleinsatz zu ermöglichen, sehen Absatz 3 und 4 die Möglichkeit vor, bis 2030 befristet von der Mindestpersonalausstattung nach Absatz 1 abzuweichen, sofern die benötigten Fachkräfte zurzeit auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen. Dies soll die bestehenden Angebote im Sinne einer verlässlichen und durchgehenden Förderung stabilisieren und die Schaffung weiterer Angebote ermöglichen.

Hierfür wird den Trägern gemäß § 10 a Absatz 3 ermöglicht, außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit in U3- und Ü3- Gruppen zwei sozialpädagogische Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich nach § 10 Absatz 4 (i.d.R. SPA, Kinderpfleger:innen oder Kindertagespflegepersonen) für die Betreuung von bis zu zehn U3- bzw. 20 Ü3-Kindern einzusetzen.

In Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Landesjugendamtes ist auch der Einsatz von Personen mit vergleichbarer Qualifikation (z.B. in der Arbeit mit Kitakindern berufserfahrene Persönliche Assistenzen) möglich, sofern diese zuvor eine vierwöchige Einstiegsfortbildung mit dem Schwerpunkt Kinderschutz absolviert haben. Wenn Kindertagespflegepersonen eingesetzt werden, die lediglich ihre tätigkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese über mindestens drei Monate einschlägig kindbezogener Berufserfahrung verfügen.

Für die Regelungen nach Absatz 3 und Absatz 4 (U3 und Ü3) gilt, dass, wenn ein Träger von den Abweichungen Gebrauch macht, er sicherstellen muss, dass eine verantwortliche sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten („qualifizierte Erreichbarkeit“).

c) Befristete Vertretungsregelung nach Absatz 5

Um die Verlässlichkeit der Angebote auch bei unvorhergesehenen, kurzfristigen Ausfällen der Gruppenleitung (z.B. Krankheit) sicherzustellen, können während einer unvorhergesehenen und unabweisbaren Abwesenheit einer gesamtverantwortlichen sozialpädagogischen Fachkraft nach § 10 Absatz 3 (auch während der Förderzeit) für einen Zeitraum von bis zu fünf Tagen sozialpädagogische Fachkräfte nach § 10 Absatz 4 eingesetzt werden, sofern der Träger sicherstellt, dass eine gesamtverantwortliche sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 in „qualifizierter Erreichbarkeit“ in der Einrichtung anwesend ist. Auch hier ist in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Landesjugendamtes der Einsatz von Personen mit vergleichbaren Qualifikationen (analog zu b) möglich, sofern die Personen zuvor eine mindestens vierwöchige Einstiegsfortbildung absolviert haben. Und auch hier gilt, dass beim Einsatz von Kindertagespflegepersonen nach § 10 Absatz 4 Nr. 3, die bislang lediglich die tätigkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, diese eine mindestens dreimonatige Berufserfahrung nachweisen müssen.

Parallel soll in der anschließenden Änderung der RiBTK klargestellt werden, dass dies auch in Alltagssituationen, in denen die Gruppenleitung einer Kita-Gruppe kurzfristig den Raum verlässt (z.B. Toilettengang, Telefonat, Elterngespräch o.ä.), die Zweitkraft die Aufsicht für diesen begrenzten Zeitraum führen kann: Der Aufsichtspflicht ist Genüge

getan, wenn diese in der Gruppe anwesend ist, so lange die „qualifizierte Erreichbarkeit“ einer pädagogischen Fachkraft nach § 10 Abs.4 in der Einrichtung sichergestellt ist.

d) Weiterbildungsangebote nach Absatz 6

Um möglichst vielen Personen den Zugang zu einem pädagogischen Abschluss und damit den regulären Einsatz in der Kindertagesbetreuung auch nach dem Befristungszeitraum zu ermöglichen, wird in § 10a Absatz 6 festgeschrieben, dass allen in den Einrichtungen im Gruppendienst tätigen Personen ohne pädagogischen Abschluss ein Weiterqualifizierungsangebot mit dem Ziel eines pädagogischen Abschlusses unterbreitet und ihnen ermöglicht werden soll, dieses Angebot auch anzunehmen. Das Angebot muss an den jeweiligen Voraussetzungen ansetzen (u.a. bereits erlangte Qualifikation, Schulabschluss). Ziel ist es, dass möglichst viele eine solche Weiterqualifikation beginnen, zur Hälfte des Befristungszeitraums sollen es mindestens die Hälfte derjenigen sein, die im Gruppendienst tätig sind, ohne einen sozialpädagogischen Berufsabschluss haben. Die Erreichung dieses Ziels wird in einer Evaluation zur Hälfte des Befristungszeitraums überprüft, um ggf. die Qualifikationsmaßnahmen zu verbessern, um eine höhere Inanspruchnahme zu erreichen.

3. Befristung in § 23 BremKTG *Außerkräfttreten und Evaluation*

Die Befristung bis zum 31.07.2030 der vorstehenden Regelungen in §10 a Absatz 3 bis 6 wird in § 23 Absatz 1 (neu) geregelt. Absatz 2 sieht eine Evaluation der Änderungen in § 10a Absatz 3 bis 6 zum 31.12.2027 insbesondere in Bezug auf die Weiterbildungsquote (s.o.) und in Bezug auf die Versorgungslage vor. Aus den Erkenntnissen soll auch die Möglichkeit zur Qualitätsverbesserung durch Gruppenverkleinerung geprüft werden: So könnte ggf., wenn es die Versorgungslage erlaubt, eine Reduzierung der Gruppengröße im Elementarbereich in Einrichtungen mit hohem Sozialindex bzw. einer hohen Anzahl von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf vorgenommen werden, sofern in dem Stadtteil die Vollversorgung erzielt wurde. Etwaige diesbezügliche Anpassungen, die nach Vorlage der Evaluation voraussichtlich ab dem Kitajahr 2028/2029 greifen könnten und deren finanzielle Auswirkungen in diesem Zuge darzulegen wären, stehen unter dem Vorbehalt der ausreichenden Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Es sollen keine Änderungen an dem bislang möglichen Finanzierungsrahmen für Träger vorgenommen werden. Minderausgaben bei den Personalausgaben für pädagogisches Personal im Gruppendienst sind mit Mehrausgaben in anderen Bereichen (Leitungs-/Anleitungsstunden, Qualifizierungskosten, ergänzendes Personal zur Abdeckung von aus-/weiterbildungsbedingten Freistellungen) deckungsfähig.

Die Flexibilisierungen des Personaleinsatzes in der Kindertagesbetreuung ermöglichen auch Menschen mit einer pädagogischen Grundqualifizierung unterhalb eines sozialpädagogischen Fachschulabschlusses die Aufnahme einer qualifizierten und tarifkonform vergüteten Beschäftigung samt berufsbegleitenden Weiterbildungsmöglichkeiten. Davon profitieren in besonderem Maße Frauen, da sie im Arbeitsfeld insgesamt deutlich überrepräsentiert sind.

Darüber hinaus werden positive Effekte auf die Verlässlichkeit der Betreuungsangebote erwartet, was die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer gleichermaßen, insbesondere aber für Alleinerziehende verbessert.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung sowie eine Abstimmung mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen ist eingeleitet. Die Vorlage ist mit dem Magistrat der Seestadt Bremerhaven abgestimmt.

Nach dieser Senatsbefassung soll am 20.06.2025 der Landesjugendhilfeausschuss und am 01.04.2025 sowie 01.07.2025 die Deputation für Kinder und Bildung mit dem Gesetzesentwurf und dieser Vorlage befasst werden. Den Freien Träger der Jugendhilfe, der Zentralelternvertretung und der Arbeitnehmerkammer wird Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen eines Anhörungsverfahrens gegeben. Im Anschluss wird der Gesetzesentwurf dem Senat und der Bremischen Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz und für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 10.03.2025 den Entwurf eines fünften Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Grundlage für die weitere Gremienbefassung und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung dem Senat den finalen Gesetzesentwurf anschließend zur Beschlussfassung über die Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft erneut vorzulegen.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, eine Evaluation zum 31.12.2027 hinsichtlich der Weiterbildungs- und Versorgungsquote durchzuführen und hierbei zu prüfen, ob und inwieweit in der Stadtgemeinde Bremen eine Reduzierung der Gruppengröße in Elementargruppen ab dem Kitajahr 2028/2029 um zwei Kinder in den Einrichtungen mit dem stadtweit höchsten Sozialindex unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder mit anerkanntem Förderbedarf bei

vorhandener Vollversorgung und unter dem Vorbehalt der ausreichenden Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln erfolgen könnte.

Anlage:

- Synopse
- Gesetzesentwurf

**Befristete Standardabsenkungen zur Flexibilisierung des Personaleinsatzes aufgrund des anhaltenden Fachkräftemangels-
Änderung des BremKTG**

Synopse

BremKTG	BremKTG (neu)	Begründung
§ 10 Fachkräfte	§ 10 Fachkräfte	Mit zunehmender Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung und zunehmender Professionalisierung des Tätigkeitsfeldes, sind neue Studiengänge und -abschlüsse für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen entstanden. Um diesen den Zugang in das System Kindertagesbetreuung zu ermöglichen, ist eine Öffnung und Erweiterung der Qualifikationsprofile um weitere Abschlüsse erfolgt, die ebenfalls zum Nachweis der jeweils notwendigen Qualifizierung dienen. Auch zukünftig kann im Wege der Ausnahmegenehmigung durch das Landesjugendamt der Einsatz einer gleich geeigneten Person mit weiterhin nicht erfasster Qualifikation genehmigt werden. Im Zuge der Änderung von § 10 soll, um eine übersichtliche Systematik herzustellen, der Paragraf pro Absatz die Qualifikationsanforderungen für eine Tätigkeit (Einrichtungsleitung, pädagogische Fachkraft

BremKTG	BremKTG (neu)	Begründung
		mit Gesamtverantwortung, pädagogische Fachkraft, geeignete Person) beschreiben. Der Gesetzesentwurf sieht daher eine teilweise Neufassung des Paragraphen vor.
(1) Zur Erfüllung ihres Auftrages nach § 3 muss den Tageseinrichtungen für die Gesamtleitung und für die Arbeit mit den Kindern die notwendige Zahl sozialpädagogischer Fachkräfte zur Verfügung gestellt werden. Sozialpädagogische Fachkräfte sind in der Regel Erzieher oder Erzieherinnen und Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung.	(1) Zur Erfüllung ihres Auftrages nach § 3 muss den Tageseinrichtungen für die Gesamtleitung und für die Arbeit mit den Kindern die notwendige Zahl sozialpädagogischer Fachkräfte zur Verfügung gestellt werden.	Wie oben beschrieben wird aus systematischen Gründen Satz 2 gestrichen. Dieser findet sich in Absatz 3 (neu) wieder.
(2) Zur Unterstützung der sozialpädagogischen Arbeit oder für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben müssen auch Fachkräfte mit pädagogisch-pflegerischen und mit heilpädagogisch-therapeutischen Qualifikationen in ausreichender Zahl eingesetzt werden. Für die Anleitung von Kindern zu speziellen Tätigkeiten können auch Fachkräfte mit anderen pädagogischen, mit handwerklichen oder künstlerischen Qualifikationen eingesetzt werden.	(2) Die Leitungskraft einer Tageseinrichtung für Kinder muss in der Regel 1. über einen Bachelorabschluss in Kindheitspädagogik, Elementarpädagogik oder Sozialpädagogik oder über einen höherwertigen Studienabschluss verfügen und eine staatliche Anerkennung sowie einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren nachweisen, 2. über einen Bachelorabschluss in Pädagogik oder Erziehungswissenschaften verfügen, sofern der Studienschwerpunkt auf frühkindlicher Entwicklung lag, und einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren nachweisen oder 3. über eine staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher und eine spezifische Qualifikation für Leitungstätigkeiten verfügen	Aus systematischen Gründen werden hier zunächst die Qualifikationsanforderungen an Leitungskräfte erstmals explizit definiert. Zusätzlich zu den Sozialpädagogen sind zukünftig auch Personen mit einem Bachelor- oder höherwertigem Abschluss in Kindheits- oder Elementarpädagogik, Pädagogik oder Erziehungswissenschaften sowie staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher umfasst, sofern die genannten Voraussetzungen vorliegen

BremKTG	BremKTG (neu)	Begründung
	und einschlägige Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren nachweisen.	
(3) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen vor allem sicherstellen, 1. dass in Kindergärten, Horten und vergleichbaren Einrichtungen eine sozialpädagogische Fachkraft in der Regel nicht mehr als 20 Kinder gleichzeitig betreut und 2. dass in Krippen, in Kleinkindgruppen und in vergleichbaren Einrichtungen eine sozialpädagogische Fachkraft und eine pädagogisch-pflegerische Fachkraft gemeinsam in der Regel nicht mehr als acht Kinder gleichzeitig betreuen.	(3) Sozialpädagogische Fachkräfte mit Gesamtverantwortung für die von ihnen geförderten Kinder sind in der Regel: 1. Personen mit einem Bachelorabschluss in Kindheitspädagogik, Elementarpädagogik oder Sozialpädagogik oder einem höherwertigen Studienabschluss sowie staatlicher Anerkennung, 2. Personen mit einem Bachelorabschluss in Pädagogik oder Erziehungswissenschaften, sofern der Studienabschluss auf frühkindlicher Entwicklung lag, 3. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher oder 4. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einschlägiger Berufserfahrung.	Absatz 1 Satz 2 (alt) wird zu Absatz 3. Erweiterung der Qualifikationsprofile um weitere Abschlüsse, die ebenfalls zum Nachweis der Qualifizierung als sozialpädagogische Fachkraft dienen. Die Öffnung folgt der tatsächlichen Praxis von Ausnahmeentscheidungen durch das Landesjugendamt gem. Nr.6.2 RiBTK, die nun neu aufgenommenen Abschlüsse als gleichwertig anzuerkennen. Die Formulierung „in der Regel“ ermöglicht den ausnahmsweisen Einsatz anderer Qualifikationen und die Normierung der Ausnahmetatbestände in der RiBTK. Absatz 3 definiert zukünftig das Qualifikationsprofil für sozialpädagogische Fachkräfte mit Gesamtverantwortung für die geförderten Kinder (sog. Erstkräfte). Zusätzlich zu den staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher sind zukünftig auch Personen mit einem Bachelorabschluss in Kindheits- und Elementarpädagogik sowie staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einschlägiger Berufserfahrung umfasst.
(4) Beim Einsatz von Fachkräften in Tageseinrichtungen ist auf die notwendige Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 4 besonders zu achten.	(4) Sozialpädagogische Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich sind in der Regel:	Absatz 4 (alt) wird zu Absatz 7 (neu).

BremKTG	BremKTG (neu)	Begründung
	1. Sozial(-pädagogische) -Assistentinnen und -Assistenten, 2. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, 3. Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis oder entsprechendem Vorbescheid oder 4. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger	Für die sog. Zweitkräfte ebenfalls Erweiterung um zusätzliche Qualifikationen, um der tatsächlichen Praxis zu entsprechen und diese auch gesetzlich zu verankern. Die Formulierung „in der Regel“ ermöglicht den ausnahmsweisen Einsatz anderer Qualifikationen und die Normierung der Ausnahmetatbestände in der RiBTK. In Absatz 4 sind die Qualifikationen von sozialpädagogischen Fachkräften mit begrenztem Verantwortungsbereich (sog. Zweitkräfte) definiert. Dazu sollen neben sozial(-pädagogischen) Assistentinnen und Assistenten auch staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie befristet bis zum 31.07.2028 Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis oder entsprechendem Vorbescheid gehören.
(5) Die Fachkräfte der Tageseinrichtungen sollen sich zur Sicherung der Qualität der pädagogischen Arbeit durch die Wahrnehmung von Beratungs- und Fortbildungsangeboten weiterbilden.	(5) Träger und Fachkräfte sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Einrichtungsarten und ihrer Aufgaben die Mitarbeit von Eltern und anderen geeigneten ehrenamtlichen Kräften in den Einrichtungen anregen und organisieren.	Absatz 5 (alt) wird zu Absatz 6 (neu). Abs. 6 (alt) wird zu Abs. 5 (neu)
(6) Träger und Fachkräfte sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Einrichtungsarten und ihrer Aufgaben die Mitarbeit von Eltern und anderen geeigneten	(6) Beim Einsatz von Fachkräften in Tageseinrichtungen ist auf die notwendige Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 und 4 besonders zu achten. Die	Absatz 7 (neu) enthält nun Absatz 4 und 5 (alt).

BremKTG	BremKTG (neu)	Begründung
ehrenamtlichen Kräften in den Einrichtungen anregen und organisieren.	Fachkräfte der Tageseinrichtungen sollen sich zur Sicherung der Qualität der pädagogischen Arbeit durch die Wahrnehmung von Beratungs- und Fortbildungsangeboten weiterbilden.	Gemeint sind in Satz 1 insbesondere heilpädagogisch-therapeutische Qualifikationen.
(7) Das Nähere zu den Personalschlüsseln für die verschiedenen Tageseinrichtungsarten und -formen regeln die Stadtgemeinden nach Anhörung der freien Träger.	(7) Personen, die rechtskräftig wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftaten verurteilt worden sind, dürfen in der Kinder- und Jugendhilfe weder haupt- noch ehrenamtlich oder in Nebentätigkeit beschäftigt werden.	Absatz 7 (alt) wird zu §10a Absatz 3 (neu). Neu: Erweiterung um die seit 2005 aus Gründen des Kinderschutzes bundesgesetzlich zwingende Vorgabe des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen.
	§10a Mindestpersonalausstattung	
	(1) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen sicherstellen, dass 1. in Kindertageseinrichtungen nach § 4 eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 und eine Fachkraft nach § 10 Absatz 4 gemeinsam in der Regel nicht mehr als zehn Kinder gleichzeitig fördern; handelt es sich um eine alterserweiterte Angebotsform nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2, dürfen eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 und eine Fachkraft nach § 10 Absatz 4 gemeinsam in der Regel nicht mehr als 15 Kinder, davon fünf Kinder im Alter unter drei Jahren, gleichzeitig fördern, 2. in Kindertageseinrichtungen nach § 5 eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 in der Regel nicht mehr als 20 Kinder gleichzeitig fördert und 3. in Kindertageseinrichtungen nach § 6 eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 4 in der Regel nicht mehr als 20 Kinder gleichzeitig fördert.	Anpassung des Gesetzestextes an die von Trägern genutzte Möglichkeit, in U3-Gruppen zehn Kinder zu fördern, da diese nicht eingeschränkt werden soll, und Ergänzung um Regelungen zu alterserweiterten Angeboten.

BremKTG	BremKTG (neu)	Begründung
	(2) Darüber hinausgehende Anforderungen zu den Personalschlüsseln für die verschiedenen Tageseinrichtungsarten und -formen können die Stadtgemeinden nach Anhörung der freien Träger vorsehen.	Entspricht § 10 Absatz 7 (alt)
	(3) Außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit dürfen abweichend von Absatz 1 Nummer 1 in der Regel zwei Personen mit Qualifikationen nach § 10 Absatz 4 gemeinsam nicht mehr als zehn Kinder gleichzeitig betreuen, wenn auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend Fachkräfte nach § 10 Absatz 3 zur Verfügung stehen. Sofern Personen mit einer Qualifikation nach § 10 Absatz 4 Nummer 3 eingesetzt werden, die lediglich die tätigtkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese zusätzlich eine mindestens dreimonatige, kindbezogene Berufserfahrung nachweisen. Macht ein Träger von der Ausnahme nach Satz 1 Gebrauch, hat er sicherzustellen, dass eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten („qualifizierte Erreichbarkeit“).	Befristete Abweichung von Absatz 1 für U3. Zu Flexibilisierung des Personaleinsatzes sehen Absatz 3 und 4 befristete Möglichkeiten zur Abweichung von Absatz 1 vor, sofern auf dem Arbeitsmarkt das nach Absatz 1 einzusetzende Personal nicht zur Verfügung steht: Außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit ist eine Betreuung auch durch zwei sozialpädagogische Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich nach § 10 Absatz 4 möglich. Die Personen müssen also mindestens eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson haben. Sollten Personen mit einer Qualifikation als Kindertagespflegeperson eingesetzt werden, die lediglich die tätigtkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, so ist darüber hinaus eine mindestens dreimonatige einschlägig kindbezogene Berufserfahrung nachzuweisen. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Landesjugendamtes bei vergleichbarer fachpraktischer Qualifikation möglich. Darüber hinaus muss der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens vierwöchigen Einstiegsqualifikation mit dem Schwerpunkt

BremKTG	BremKTG (neu)	Begründung
		Kinderschutz erbracht werden. Darüber hinaus gilt, dass der Träger sicherzustellen hat, dass eine gesamtverantwortliche sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten („qualifizierte Erreichbarkeit“).
	(4) Außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit dürfen abweichend von Absatz 1 Nummer 2 in der Regel zwei Personen mit Qualifikationen nach § 10 Absatz 4 zur Betreuung von höchstens 20 Kindern eingesetzt werden, wenn auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend Fachkräfte nach § 10 Absatz 3 zur Verfügung stehen. Sofern Personen mit einer Qualifikation nach § 10 Absatz 4 Nummer 3 eingesetzt werden, die lediglich die tätigtkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese zusätzlich eine mindestens dreimonatige, kindbezogene Berufserfahrung nachweisen. Macht ein Träger von der Ausnahme nach Satz 1 Gebrauch, hat er sicherzustellen, dass eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten.	Befristete Abweichung von Absatz 1 für Ü3 Zu Flexibilisierung des Personaleinsatzes sehen Absatz 3 und 4 befristete Möglichkeiten zur Abweichung von Absatz 1 vor, sofern auf dem Arbeitsmarkt das nach Absatz 1 einzusetzende Personal nicht zur Verfügung steht: Außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit ist eine Betreuung auch durch zwei sozialpädagogische Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich nach § 10 Absatz 4 möglich. Die Personen müssen also mindestens eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson haben und, sofern sie lediglich die tätigtkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, darüber hinaus mindestens 3 Monate Berufserfahrung nachweisen können. Für beide Regelungen gilt, dass der Träger sicherzustellen hat, dass eine gesamtverantwortliche sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und

BremKTG	BremKTG (neu)	Begründung
		fachliche Unterstützung zu gewährleisten („qualifizierte Erreichbarkeit“).
	(5) Während einer unvorhergesehenen und unabweisbaren Abwesenheit einer sozialpädagogischen Fachkraft nach § 10 Absatz 3 kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Tagen statt derer eine Fachkraft nach §10 Absatz 4 eingesetzt werden, sofern der Träger sicherstellt, dass eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu. Sofern Personen mit einer Qualifikation nach § 10 Absatz 4 Nummer 3 eingesetzt werden, die lediglich die tätigtkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese zusätzlich eine mindestens dreimonatige, kindbezogene Berufserfahrung nachweisen.	Vertretungsregelung Zur Stabilisierung des Systems und zur Gewährleistung einer ausreichenden Verlässlichkeit der Angebote der Kindertagesbetreuung, ist in Absatz 5 eine befristete Regelung zur Vertretung in Notfällen vorgesehen. Während solcher unvorhergesehenen und unabweisbaren Ausfälle, kann eine gesamtverantwortliche sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 durch eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 4 ersetzt werden, sofern der Träger die Anwesenheit einer gesamtverantwortlichen sozialpädagogischen Fachkraft nach § 10 Absatz 3 in der Einrichtung in „qualifizierter Erreichbarkeit“ sicherstellt. Unberührt hiervon bleiben auch weiterhin Situationen, in denen unter Berücksichtigung aller zur Gefahrenabschätzung wesentlicher Faktoren und unter Gewährleistung des Kindeswohls sowie um Arbeitsabläufen und Alltagssituationen gerecht zu werden, gesamtverantwortliche sozialpädagogische Fachkräfte nach § 10 Absatz 3 für kurze Zeit die Gruppe verlassen, um beispielsweise zu wickeln, Elterngespräche zu führen o. ä. Eine Klarstellung hierzu soll im Rahmen der Änderung der RiBTK aufgenommen werden.

BremKTG	BremKTG (neu)	Begründung
	(6) Personen, die ohne pädagogischen Abschluss tätig sind, muss eine Weiterqualifizierung mit dem Ziel eines pädagogischen Abschlusses angeboten und die Teilnahme durch den Träger ermöglicht werden.	
	(7) Die Absätze 3 bis 6 treten am 31. Juli 2030 außer Kraft.	Befristungsregelung
	§ 22 Evaluierung	
	Der Senat legt der Bremischen Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2027 einen Bericht über die Auswirkungen von § 10a Absatz 3 bis 6, insbesondere hinsichtlich der Weiterbildungsquoten und der Versorgungslage, die unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit ausreichender Haushaltsmittel, Grundlage für eine Reduzierung der Gruppengröße ist, vor.	

Stand: 05.03.2025

Lena Leuschner-Schniedewind

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes

Beschlussdatum

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes

Das Bremische Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 540) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 10a Mindestpersonalausstattung“
 - b) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Evaluierung“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Leitungskraft einer Tageseinrichtung für Kinder muss in der Regel
 1. über einen Bachelorabschluss in Kindheitspädagogik, Elementarpädagogik oder Sozialpädagogik oder über einen höherwertigen Studienabschluss verfügen und eine staatliche Anerkennung sowie einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren nachweisen,
 2. über einen Bachelorabschluss in Pädagogik oder Erziehungswissenschaften verfügen, sofern der Studienschwerpunkt auf frühkindlicher Entwicklung lag, und einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren nachweisen oder
 3. über eine staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher und eine spezifische Qualifikation für Leitungstätigkeiten verfügen und einschlägige Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren nachweisen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sozialpädagogische Fachkräfte mit Gesamtverantwortung für die von ihnen geförderten Kinder sind in der Regel:

1. Personen mit einem Bachelorabschluss in Kindheitspädagogik, Elementarpädagogik oder Sozialpädagogik oder einem höherwertigen Studienabschluss sowie staatlicher Anerkennung,
2. Personen mit einem Bachelorabschluss in Pädagogik oder Erziehungswissenschaften, sofern der Studienabschluss auf frühkindlicher Entwicklung lag,
3. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher oder
4. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einschlägiger Berufserfahrung.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sozialpädagogische Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich sind in der Regel:

1. Sozial(-pädagogische) -Assistentinnen und -Assistenten,
2. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,
3. Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis oder entsprechendem Vorbescheid oder
4. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Träger und Fachkräfte sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Einrichtungsarten und ihrer Aufgaben die Mitarbeit von Eltern und anderen geeigneten ehrenamtlichen Kräften in den Einrichtungen anregen und organisieren.“

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Beim Einsatz von Fachkräften in Tageseinrichtungen ist auf die notwendige Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 und 4 besonders zu achten. Die Fachkräfte der Tageseinrichtungen sollen sich zur Sicherung der Qualität der pädagogischen Arbeit durch die Wahrnehmung von Beratungs- und Fortbildungsangeboten weiterbilden.“

g) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Personen, die rechtskräftig wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftaten verurteilt worden sind, dürfen in der Kinder- und Jugendhilfe weder haupt- noch ehrenamtlich oder in Nebentätigkeit beschäftigt werden.“

3. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Mindestpersonalausstattung

(1) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen sicherstellen, dass

1. in Kindertageseinrichtungen nach § 4 eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 und eine Fachkraft nach § 10 Absatz 4 gemeinsam in der Regel nicht mehr als zehn Kinder gleichzeitig fördern; handelt es sich um eine alterserweiterte Angebotsform nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2, dürfen eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 und eine Fachkraft nach § 10 Absatz 4 gemeinsam in der Regel nicht mehr als 15 Kinder, davon fünf Kinder im Alter unter drei Jahren, gleichzeitig fördern,

2. in Kindertageseinrichtungen nach § 5 eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 in der Regel nicht mehr als 20 Kinder gleichzeitig fördert und

3. in Kindertageseinrichtungen nach § 6 eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 4 in der Regel nicht mehr als 20 Kinder gleichzeitig fördert.

(2) Darüber hinausgehende Anforderungen zu den Personalschlüsseln für die verschiedenen Tageseinrichtungsarten und -formen können die Stadtgemeinden nach Anhörung der freien Träger vorsehen.

(3) Außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit dürfen abweichend von Absatz 1 Nummer 1 in der Regel zwei Personen mit Qualifikationen nach § 10 Absatz 4 gemeinsam nicht mehr als zehn Kinder gleichzeitig betreuen, wenn auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend Fachkräfte nach § 10 Absatz 3 zur Verfügung stehen. Sofern Personen mit einer Qualifikation nach § 10 Absatz 4 Nummer 3 eingesetzt werden, die lediglich die tätigkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese zusätzlich eine mindestens dreimonatige, kindbezogene Berufserfahrung nachweisen. Macht ein Träger von der Ausnahme nach Satz 1 Gebrauch, hat er sicherzustellen, dass eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten („qualifizierte Erreichbarkeit“).

(4) Außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit dürfen abweichend von Absatz 1 Nummer 2 in der Regel zwei Personen mit Qualifikationen nach § 10 Absatz 4 zur Betreuung von höchstens 20 Kindern eingesetzt werden, wenn auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend Fachkräfte nach § 10 Absatz 3 zur Verfügung stehen. Sofern Personen mit einer Qualifikation nach § 10 Absatz 4 Nummer 3 eingesetzt werden, die lediglich die tätigkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese zusätzlich eine mindestens dreimonatige, kindbezogene Berufserfahrung nachweisen. Macht ein Träger von der Ausnahme nach Satz 1 Gebrauch, hat er sicherzustellen, dass eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten.

(5) Während einer unvorhergesehenen und unabweisbaren Abwesenheit einer sozialpädagogischen Fachkraft nach § 10 Absatz 3 kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Tagen statt derer eine Fachkraft nach §10 Absatz 4 eingesetzt werden, sofern der Träger sicherstellt, dass eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu. Sofern Personen mit einer Qualifikation nach § 10 Absatz 4 Nummer 3 eingesetzt werden, die lediglich die tätigkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese zusätzlich eine mindestens dreimonatige, kindbezogene Berufserfahrung nachweisen.

(6) Personen, die ohne pädagogischen Abschluss tätig sind, muss eine Weiterqualifizierung mit dem Ziel eines pädagogischen Abschlusses angeboten und die Teilnahme durch den Träger ermöglicht werden.

(7) Die Absätze 3 bis 6 treten am 31. Juli 2030 außer Kraft.“

3. § 22 wird folgt gefasst:

„§ 22

Evaluierung

Der Senat legt der Bremischen Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2027 einen Bericht über die Auswirkungen von § 10a Absatz 3 bis 6, insbesondere hinsichtlich der Weiterbildungsquoten und der Versorgungslage, die unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit ausreichender Haushaltsmittel, Grundlage für eine Reduzierung der Gruppengröße ist, vor. “

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der befristeten Flexibilisierung von personellen Mindeststandards für den Betrieb von Kindertagesstätten, um Betreuungsbedarfe in Zeiten des Fachkräftemangels decken zu können. Der vorliegende Gesetzentwurf soll in Zeiten des Fachkräftemangels den Platzausbau sowie die bedarfsgerechte Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten sichern und dient damit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dadurch erhalten die Erziehungsberechtigten gleichermaßen die Möglichkeit, mit einem größeren Umfang auf dem Arbeitsmarkt zurückzukehren oder zu verbleiben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Mit zunehmender Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung und zunehmender Professionalisierung des Tätigkeitsfeldes, sind neue Studiengänge und -abschlüsse für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen entstanden. Um diesen den Zugang in das System Kindertagesbetreuung zu ermöglichen, ist eine Öffnung und Erweiterung der Qualifikationsprofile um weitere Abschlüsse erfolgt, die ebenfalls zum Nachweis der jeweils notwendigen Qualifizierung dienen. Auch zukünftig kann im Wege der Ausnahmegenehmigung durch das Landesjugendamt der Einsatz einer gleich geeigneten Person mit weiterhin nicht erfasster Qualifikation genehmigt werden.

Im Zuge der Änderung von § 10 soll, um eine übersichtliche Systematik herzustellen, der Paragraf pro Absatz die Qualifikationsanforderungen für eine Tätigkeit (Einrichtungsleitung, pädagogische Fachkraft mit Gesamtverantwortung, pädagogische Fachkraft) beschreiben. Der Gesetzesentwurf sieht daher eine teilweise Neufassung des Paragrafen vor.

Zu Buchstabe a):

Wie oben beschrieben wird aus systematischen Gründen Satz 2 gestrichen. Dieser findet sich in Absatz 3 (neu) wieder.

Zu Buchstabe b):

Zusätzlich zu den Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen sind zukünftig auch Personen mit einem Bachelor- oder höherwertigem Abschluss in Kindheits- oder Elementarpädagogik, Pädagogik oder Erziehungswissenschaften sowie staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher umfasst, sofern die genannten Voraussetzungen vorliegen.

Zu Buchstabe c):

Absatz 3 definiert zukünftig das Qualifikationsprofil für sozialpädagogische Fachkräfte mit Gesamtverantwortung für die geförderten Kinder, sog. Gruppenleitungen.

Zusätzlich zu den staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher sind zukünftig auch Personen mit einem Bachelor- oder höherwertigem Abschluss in Kindheits-, Sozial- und Elementarpädagogik, Pädagogik oder Erziehungswissenschaften sowie staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einschlägiger Berufserfahrung und entsprechender Anerkennung umfasst.

Zu Buchstabe d):

In Absatz 4 sind die Qualifikationen von sozialpädagogischen Fachkräften mit begrenztem Verantwortungsbereich definiert. Dazu sollen neben sozial (-pädagogischen) Assistentinnen und Assistenten auch staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie befristet bis zum 31.07.2028 Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis oder entsprechendem Vorbescheid gehören.

Zu Buchstabe e):

Absatz 6 (alt) wird zu Absatz 5 (neu).

Zu Buchstabe f):

Absatz 6 (neu) enthält nun die Regelungen aus Absatz 4 und 5 (alt).

Zu Buchstabe g):

In Absatz 7 findet sich nun feststellend die aus Gründen des Kinderschutzes bundesgesetzlich zwingende Vorgabe des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen.

Zu Nummer 2:

In dem neuen § 10 a soll zukünftig der Mindeststandard für die Personalausstattung und insbesondere auch die Möglichkeit der Abweichung hiervon geregelt werden. Um eine übersichtliche Systematik zu gewährleisten werden daher die Regelungen zur Personalausstattungen aus § 10 (alt) nun in § 10 a integriert und um die neuen Regelungen ergänzt.

Absatz 1 bestimmt die Mindestpersonalausstattung differenziert nach den unterschiedlichen Angebotsformen in den §§ 4 bis 6.

Absatz 2 entspricht § 10 Absatz 7 (alt).

Zu Flexibilisierung des Personaleinsatzes sehen Absatz 3 und 4 befristete Möglichkeiten zur Abweichung vor, sofern auf dem Arbeitsmarkt das nach

Absatz 1 einzusetzende Personal nicht zur Verfügung steht: Außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit ist eine Betreuung grundsätzlich auch durch zwei sozialpädagogische Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich nach § 10 Absatz 4 möglich. Die Personen müssen also mindestens eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson haben. Wenn Personen eingesetzt werden, die lediglich eine tätigkeitsvorbereitende Qualifikation als Kindertagespflegeperson vorweisen können, so müssen sie zusätzlich eine mindestens dreimonatige einschlägig kindbezogene Berufserfahrung vorweisen. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Landesjugendamtes bei vergleichbarer fachpraktischer Qualifikation möglich. Darüber hinaus muss für eine solche Genehmigung der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens vierwöchigen Einstiegsqualifikation, u.a. mit einem Schwerpunkt auf Kinderschutz erbracht werden. Darüber hinaus gilt, dass der Träger sicherzustellen hat, dass eine gesamtverantwortliche sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten („qualifizierte Erreichbarkeit“).

Zur Stabilisierung des Systems und zur Gewährleistung einer ausreichenden Verlässlichkeit der Angebote der Kindertagesbetreuung, ist in Absatz 5 eine befristete Regelung zur Vertretung bei unvorhergesehenen, kurzfristigen Ausfällen der Gruppenleitung (z.B. bei Krankheit) vorgesehen. Während solcher unvorhergesehenen und unabweisbaren Ausfälle, kann eine gesamtverantwortliche sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 für einen Zeitraum von bis zu fünf Tagen durch eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 4 ersetzt werden, sofern der Träger die Anwesenheit einer gesamtverantwortlichen sozialpädagogischen Fachkraft nach § 10 Absatz 3 in der Einrichtung in qualifizierter Erreichbarkeit sicherstellt. Wenn Personen eingesetzt werden, die lediglich eine tätigkeitsvorbereitende Qualifikation als Kindertagespflegeperson vorweisen können, so müssen sie zusätzlich eine mindestens dreimonatige einschlägig kindbezogene Berufserfahrung vorweisen. Ausnahmen sind auch hier mit Genehmigung des Landesjugendamtes bei vergleichbarer fachpraktischer Qualifikation möglich. Darüber hinaus muss der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens vierwöchigen Einstiegsqualifikation mit dem Schwerpunkt Kinderschutz erbracht werden. Unberührt hiervon bleiben auch weiterhin Situationen, in denen unter Berücksichtigung aller zur Gefahrenabschätzung wesentlicher Faktoren und unter Gewährleistung des Kindeswohls sowie um Arbeitsabläufen und Alltagssituationen gerecht zu werden, gesamtverantwortliche sozialpädagogische Fachkräfte nach § 10 Absatz 3 für wenige Minuten die Gruppe verlassen, um beispielsweise zu wickeln, Elterngespräche zu führen o. ä.

In Absatz 6 findet sich die Verpflichtung, dass allen Personen, die ohne pädagogischen Abschluss tätig sind durch den Träger ein Weiterqualifizierungsangebot mit dem Ziel eines pädagogischen Abschlusses unterbreitet werden muss.

Zu Nummer 4:

In § 23 ist die Befristung der Qualifikation nach § 10 Absatz 4 Nummer 3 sowie die Befristung der Standardabsenkungen außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit sowie in Vertretungssituationen bis zum Ende des Kitajahres 2029/30, also bis zum 31.07.2030 aufgenommen. Darüber hinaus wird eine Evaluationspflicht gegenüber der Bremischen Bürgerschaft bis zum 31.12.2027 beschrieben. Die Evaluation soll insbesondere auf die Weiterbildungsquoten sowie die Versorgungslage eingehen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Die vorgenannten Regelungen sollen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Stellungnahmen zum Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes

Die Stellungnahmen der Verbände, Kammern und sonstigen Institutionen sind in der nachfolgenden Tabelle in zusammengefasster Form und mit der jeweiligen Position von SKB aufgeführt.

Stand: 06.06.2025

Institution	Zusammengefasste Stellungnahme	Beurteilung und Empfehlung SKB
AG Wohlfahrt Bremerhaven	1. Personaleinsatz und Gruppengrößen – Übersicht U3 und Ü3 Fragen & Kritik: - Unklar bleibt, wie „einschlägige Berufserfahrung“, „tätigkeitsvorbereitende Qualifikation“ oder „qualifizierte Erreichbarkeit“ konkret definiert werden. - Die genaue Umsetzung dieser Anforderungen, etwa bei der kurzfristigen Vertretung, ist nicht eindeutig geregelt. 2. Vertretungsregelungen - Bei kurzfristiger Abwesenheit einer Fachkraft (max. 5 Tage) darf eine Zweitkraft oder Tagespflegeperson einspringen – allerdings nur unter bestimmten Bedingungen und wenn eine qualifizierte Fachkraft in räumlicher Nähe „erreichbar“ ist. - Auch hier fordert die AG Wohlfahrt klare Definitionen: Was bedeutet „räumliche Nähe“ und wie wird die Erreichbarkeit sichergestellt? 3. Weiterqualifizierung ungelernter Kräfte	Der Wunsch nach klaren Definitionen ist grundsätzlich verständlich. Gleichwohl dient ein Gesetz lediglich der Rahmensetzung, die durch die Legaldefinition zur „qualifizierten Erreichbarkeit“ (eine gesamtverantwortliche sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 muss innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar sein, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten („qualifizierte Erreichbarkeit“) erfolgt. Hinsichtlich der Formulierung „einschlägige Berufserfahrung“ wird eine Definition in der Gesetzesbegründung vorgenommen: Einschlägige Berufserfahrung ist eine Formulierung, die sich in vielen Gesetzestexten findet. Einschlägig - heißt dabei in Strukturen, die der Kita mindestens ähneln und die Zielgruppe muss identisch sein. Es geht also um die Arbeit mit Kindern im entsprechenden Alter. Sonstige Anmerkung zur Stellungnahme: - Eine Kindertagespflegeperson hat die tätigkeitsvorbereitende Qualifikation nach 168 Unterrichtsstunden abgeschlossen.

	• Die Pflicht zur Weiterqualifizierung für Personen ohne pädagogischen Abschluss wird begrüßt. • Allerdings wirft die AG Wohlfahrt praktische Fragen auf: ○ Welche konkreten Weiterbildungsangebote gibt es? ○ Was passiert, wenn nicht genügend Plätze vorhanden sind? ○ Wer trägt die Kosten? ○ Reichen allein „Minderausgaben“ zur Finanzierung aus? ○ Wann stehen nicht genügend Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung? Müssen Bemühungen o.ä. nachgewiesen werden? Gesamtbewertung Die AG Wohlfahrt Bremerhaven zeigt sich grundsätzlich offen gegenüber den neuen Regelungen, fordert jedoch mehr Klarheit, Eindeutigkeit und realistische Umsetzbarkeit bei den Ausnahmeregelungen und Qualifikationsvorgaben. Ohne verbindliche Definitionen und klare Finanzierungsstrukturen sehen sie Herausforderungen in der praktischen Umsetzung.	- Mit „unvorhergesehener und unabweisbarer Abwesenheit“ sind bspw. Krankheit einer Fachkraft oder anderweitige Notfälle, die zuvor planerisch nicht berücksichtigt werden konnten, gemeint. Ein Nachweis ist bislang nicht vorgesehen. Nicht unvorhergesehen sind daher Fortbildungen, Urlaub, etc., da und so weit diese bei der Arbeitsplanung Berücksichtigung finden können und müssen. - Im Kontext der Änderung des BremKTG ist mit Blick auf eine Weiterbeschäftigung von im Gruppendienst tätigen Personen ohne pädagogischen Berufsabschluss in der Kindertagesbetreuung nach dem Befristungszeitraum und die Qualität der pädagogischen Arbeit eine <u>tätigkeitsbegleitende</u> Weiterqualifizierung hin zu einem anerkannten sozialpädagogischen Berufsanschluss (Kinderpflege, SPA, Erzieher:in) wichtig. Abhängig von den individuellen Voraussetzungen muss geprüft werden, welche der vielfältigen bestehenden Angebote zur Weiterqualifizierung für die vorgenannten Personen jeweils in Frage kommen. Folgendes umfangreiches Angebot an tätigkeits- bzw. berufsbegleitenden Ausbildungsmöglichkeiten bzw. folgende neu geschaffene Möglichkeiten berufliche Erfahrungen im Rahmen von pädagogischen Berufsausbildungen anzuerkennen, bestehen:
--	---	--

		• Personen, die eine erweiterte Berufsbildungsreife (ErwBBR) oder einen mittleren Schulabschluss (MSA) vorweisen oder über anderweitig erworbene Kompetenzen zum Ausgleich des ggf. fehlenden oder zu niedrigen Schulabschlusses verfügen, können eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur Kinderpflege und Sozialpädagogischen Assistenz (SPA) absolvieren. Die tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur/m staatlich anerkannten Kinderpfleger/in und die tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur staatlich geprüften SPA führen zu anerkannten Berufsabschlüssen und werden z.B. vom PBW angeboten. Zudem bietet das Schulzentrum Blumenthal eine SPA-Ausbildung im Teilzeitformat an, die eine parallele Beschäftigung im Berufsfeld ermöglicht. • Personen, die eine nicht einschlägige Berufsausbildung abgeschlossen, einen MSA besitzen und ein Vorpraktikum von sechs Wochen absolviert haben, können an den öffentlichen Berufsfachschulen ab dem Schuljahr 2025/26 durch den Einstieg in den zweiten Ausbildungsabschnitt innerhalb eines Jahres zur SPA qualifiziert werden. In Teilzeit (angeboten vom Schulzentrum Blumenthal) dauert dies entsprechend länger, lässt aber
--	--	--

		eine parallele vergütete Beschäftigung im Berufsfeld zu. • Neben den Personen mit einer nicht einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung, einem MSA und einem sechswöchigen einschlägigen Vorpraktikum können ab dem Schuljahr 2025/26 auch Personen mit ○ einer Hochschulzugangsberechtigung oder einem gleichwertigen Bildungsstand und einem sechswöchigen Praktikum in einer sozialpädagogischen Tätigkeit mit Kindern von null bis zehn Jahren oder ○ einer erfolgreich absolvierten KTP-Qualifizierung im Umfang von mind. 300 Unterrichtseinheiten, einem MSA und einer sozialpädagogischen Berufserfahrung mit Kindern von 0-10 Jahren im Umfang von mind. 2.400 Stunden in das 2. Ausbildungsjahr der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz einsteigen. • Ein weiteres Instrument, einschlägige berufliche Erfahrung anzuerkennen und einen Berufsabschluss zu erlangen, bietet die sogenannte Prüfung für Nichtschüler:innen/ Externenprüfung. Analog zu BBiG und HWO geregelten Berufen wird diese Option zukünftig im Rahmen der normalen
--	--	---

		Abschlussprüfungen an den öffentlichen Berufsfachschulen möglich. • Zudem können Personen mit ○ einer einschlägigen Erstausbildung oder ○ einer dreijährigen Berufstätigkeit im sozialpädagogischen Bereich und einem MSA oder ○ einer abgeschlossenen nicht einschlägigen Berufsausbildung, einem MSA und einer einschlägigen praktischen Erfahrung von mind. 900 Std. oder ○ einer Fachhochschulreife oder Abitur und einer einschlägigen praktischen Erfahrung von mind. 900 Std. oder ○ einer in einem Bildungsgang mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik erworben Hochschulreife eine berufsbegleitende Weiterbildung zur/zum Erzieher:in absolvieren. Die berufsbegleitende Ausbildung zur/zum Erzieher:in wird von den privaten Fachschulen PBW und ibs angeboten. An den öffentlichen Fachschulen besteht das Format der gestreckten Vollzeit, bei dem ebenfalls eine parallele Beschäftigung im Berufsfeld möglich ist. Die Ausbildungsangebote werden so angelegt, dass i.d.R. eine Finanzierung über die Agentur für Arbeit (Bildungsgutschein oder Qualifizierungschancengesetz für
--	--	--

		Arbeitnehmer:innen), Schüler-BAföG oder Aufstiegs-BAföG ermöglicht wird. Tätigkeits- bzw. berufsbegleitende Aus- und Weiterbildungsplätze stehen aktuell über Angebote der Fachschulen mit regelmäßig startenden Durchgängen zur Verfügung. Sollte offenbar werden, dass die vielfältigen bestehenden Qualifizierungsangebote nicht ausreichend sind, werden zusätzliche Angebote bereitgestellt, die sich an den Bedarfen der im Gruppendienst tätigen Personen ohne pädagogische Berufsausbildung orientieren.
Arbeitnehmerkammer Bremen	1. Allgemeine Bewertung Die Arbeitnehmerkammer begrüßt die deutlichen Verbesserungen gegenüber der vorherigen Entwurfsfassung vom Oktober 2024. Viele ihrer damaligen Vorschläge wurden berücksichtigt. Besonders positiv bewertet sie: • Die Beibehaltung des sechsständigen Förderauftrags (statt Rückkehr zur vierständigen Halbtagskita). • Den Versuch, einen Ausgleich zwischen Platzausbau, Betreuungsqualität und Arbeitsbedingungen zu finden. Allerdings mahnt sie an: • Standardabsenkungen dürfen nicht zu einer dauerhaften Verschlechterung führen. • Es braucht konkrete Maßnahmen, um den Fachkräfteaustritt zu stoppen und den Nachwuchs durch Ausbildungsinitiativen zu sichern. • Eine Absenkung der Aufstiegsfortbildungsprämie sowie die	Eine Angleichung der erforderlichen Berufserfahrung wurde auf zwei Jahre vorgenommen. Dies sichert eine entsprechende Mindestqualität aufgrund gemachter Erfahrungen. Vor dem Hintergrund, dass gemäß TvÖD teilweise auch das Anerkennungsjahr als einschlägige Berufserfahrung anerkannt wird, ist diese Regelung angemessen und berücksichtigt dabei auch, dass Studiengänge ohne Anerkennungsjahr mehr Praxiserfahrung im Vorfeld benötigen. Ebenso wurde in Bezug auf die Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich eine andere Formulierung zur Konkretisierung auf den Einsatz von Kindertagespflegepersonen in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen Sonstige Anmerkungen zur Stellungnahme: - Der Gesetzestext zum Einsatz von Eltern und Ehrenamtlichen wurde aus der ursprünglichen Fassung übernommen.

	Deckelung der PiA-Plätze wird kritisch gesehen. • Eine Wiedereinführung von Gebühren in Randzeiten wird strikt abgelehnt. 2. Fachkräfte und Qualifikationen (§ 10 BremKTG) • Leitungskräfte: Die Öffnung für akademisch ausgebildete Personen wird begrüßt. Unklar ist jedoch, warum sie nur zwei Jahre Berufserfahrung benötigen, während staatlich anerkannte Erzieher*innen drei Jahre nachweisen müssen. • Erstkräfte: Die erweiterte Zulassung weiterer pädagogischer Berufsgruppen ist positiv. • Zweitkräfte: Der Mindeststandard für Zweitkräfte einer zweijährigen Ausbildung soll bestehen bleiben. Die Einstufung von Tagespflegepersonen als „Fachkräfte“ wird abgelehnt. • Eltern und Ehrenamtliche: Deren Einsatz ist üblich und willkommen, sollte aber klar geregelt werden. • Qualifikationen und Fortbildung: Die Notwendigkeit pädagogischer Qualifikation wird betont; regelmäßige Beratung und Fortbildung müssen finanziell abgesichert werden.	- Von einer Anpassung des Befristungszeitraums wird abgesehen, da dann eine Evaluation nicht mehr möglich ist. - Es lässt sich schwer überprüfen und widerspricht dem Zweck, schnell zusätzliches Personal in die Kitas zu bekommen, wenn nur eingesetzt werden darf, wer eine pädagogische Ausbildung anstrebt. Grundsätzlich ist der Gedankengang verständlich. Nichtsdestotrotz entsteht der Wunsch nach einer Weiterqualifizierung ja möglicherweise erst während der Tätigkeit. Außerdem ist durch die Befristung sichergestellt, dass Personen, die ohne Vorqualifikation in den Einrichtungen tätig sind, nur weiter tätig sein können, wenn sie sich bis dahin weiterqualifiziert haben. Andernfalls ist ihr Einsatz nach 2030 in dem Umfang dann ja nicht mehr möglich. Der Gesetzesentwurf wird deshalb an diesem Punkt nicht angepasst. - Die Aufstiegsfortbildungsprämie liegt im Verantwortungsbereich der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration. Ein Ausgleich der Senkung der Aufstiegsfortbildungsprämie über den SKB-Haushalt ist auf Grund des Umfangs und der knappen Haushaltsmittel nicht möglich. Die Anzahl der PiA-Plätze wurde bereits zum Schuljahr 2023/24 von 50 auf 75 Plätze erhöht und in gleichem Umfang auch für die Schuljahre 2024/25 sowie 2025/26
--	---	---

	• Schutzmaßnahmen bei Vorstrafen: Einheitlich für alle Beschäftigten ausdrücklich begrüßt. 3. Mindestpersonalausstattung (§ 10a BremKTG) • U3- und Ü3-Gruppen: Die beschriebenen Fachkraft-Kind-Schlüssel werden akzeptiert – aber nur befristet bis Juni 2028. • Die Einführung eines verbindlichen Weiterbildungssystems für Quereinsteiger und Tagespflegepersonen wird dringend gefordert. • Nur wer eine pädagogische Weiterbildung anstrebt, soll langfristig auch während der Förderzeit eingesetzt werden dürfen.	angeboten. Die Plätze konnten in den beiden vergangenen Jahren aufgrund der mangelnden Zahl geeigneter Bewerbungen, trotz zahlreicher Sonderzulassungen, die sich nicht an der ursprünglichen Zielgruppe orientierten, nicht voll besetzt werden. Zum Schuljahr 2025/26 wurden die Zulassungskriterien verändert, um die Gewinnung der ursprünglichen Zielgruppe der Lebens- und Berufserfahrenen zu sichern. Die Senatorin für Kinder und Bildung strebt perspektivisch eine stärkere Verzahnung der schulischen und praktischen Ausbildungsanteile in der gesamten Weiterbildung zum/zur Erzieher:in an.
--	---	---

4. Befristung der Absenkungen (§ 10a Abs. 7)

- Die geplante Geltung bis 2030 wird abgelehnt.
- Die Kammer fordert eine **Verkürzung auf Mitte 2028**, um Standards nicht dauerhaft zu senken.

5. Evaluation und Modellprojekte (§ 22 BremKTG)

- Die geplante **Evaluation bis Ende 2027** wird begrüßt.
- Eine geplante **Gruppengrößenreduzierung** in belasteten Einrichtungen (ab 2028) sei positiv.
- Bereits **jetzt soll ein Modellprojekt** zur Reduzierung auf 15 Kinder je Gruppe starten, um praktische Erkenntnisse zu gewinnen.

Fazit:

Die Arbeitnehmerkammer zeigt sich grundsätzlich offen gegenüber dem Gesetzesentwurf, betont aber -die Notwendigkeit verbindlicher

	Qualitätssicherungen, klarer Befristungen für Standardsenkungen, Ausbau von Qualifikationsmaßnahmen und gezielter Unterstützung für Fachkräfte.	
DRK Bremen	1. Ausgangslage und Herausforderungen Das DRK teilt die Problembeschreibung des Gesetzentwurfs: • Überlastung des Kita-Systems • Hoher Personalausfall und Fachkräftemangel • Unzureichende Öffnungszeiten und Verlässlichkeit, v. a. für berufstätige Eltern (insbesondere Frauen) • Mangelnde Ausstattung für Kinder mit Förderbedarf • Fehlende multiprofessionelle Teams mit therapeutischer und pädagogischer Kompetenz 2. Positiv bewertet • Öffnung der Qualifikationsprofile für weitere Berufsgruppen • Durchlässigkeit im System durch Weiterbildungsangebote • Einbezug verwandter Fachbereiche (z. B. Hamburger Positivliste FS 632) Diese Maßnahmen geben (potenziellen) Beschäftigten langfristige Perspektiven im Berufsfeld. 3. Kritik und offene Fragen	Anmerkungen zur Stellungnahme: Der Begriff „kostenneutral“ soll darstellen, dass den Trägern durch den Gesetzesentwurf bzw. durch den Einsatz von weniger qualifiziertem Personal keine finanziellen Nachteile entstehen und dass eine Entlastung der öffentlichen Haushalte durch die Gesetzesänderung nicht intendiert oder erwartet wird.

- **Neue Personalmodelle im Entwurf** (z. B. Ersatz einer Erstkraft durch zwei Zweitkräfte in Randzeiten) sind aus Sicht des DRK **nicht praxistauglich**, solange:
 - Personal- und Finanzressourcen nicht erhöht werden
 - Keine Klarheit zur **Refinanzierung von Weiterbildung** besteht
 - Keine Entlastung durch z. B. hauswirtschaftliches Personal erfolgt
- **Fragen zur Umsetzung:**
 - Wie soll Personal zusätzlich eingestellt werden, wenn es auf dem Markt nicht vorhanden ist?
 - Wie wird der zusätzliche Anleitungsaufwand kompensiert?
 - Wie werden Qualifizierungszeiten refinanziert?

4. Spezifische Probleme bei neuen und bestehenden Kitas

- **Bestehende Kitas:** Bereits überlastet, Ausfälle erhöhen Druck
- **Neue Kitas:** Aufbau braucht mindestens ein Jahr, große Herausforderungen durch heterogene Teams, zusätzliche Koordination nötig

5. Zentrale Forderung

- **Ausbau der Finanzierung ist zwingend erforderlich**
Der aktuelle Finanzrahmen reicht nicht aus.

	Alle Maßnahmen sollen laut Entwurf kostenneutral erfolgen – das hält das DRK für nicht realistisch. 6. Begründung der Forderungen • Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen Zusammenhang zwischen Personalmangel und hohen Krankheitsständen • Monitoring des Gute-KiTa-Gesetzes und schlechte PISA-Ergebnisse unterstreichen den Handlungsbedarf • Gesamtgesellschaftlicher Nutzen: ○ Verbesserung der Betreuungsqualität ○ Erhöhung der Erwerbsquote, v. a. bei Frauen ○ Bessere Zukunftschancen für Kinder	
Hans-Wendt gGmbH	Die Hans-Wendt gGmbH begrüßt grundsätzlich die geplanten Änderungen am Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG), bringt jedoch zu einzelnen Punkten Anmerkungen vor: • Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen • Zustimmung zur Flexibilisierung der Personalfinanzierung: Die Möglichkeit, Minderausgaben im Bereich der pädagogischen Personalkosten auf andere Bereiche wie Leitungsstunden, Qualifizierung oder Vertretungspersonal umzuwidmen, wird positiv bewertet.	

	• Kritik am bestehenden Finanzierungsmodell: Der derzeitige Personalschlüssel basiert nur auf Stunden und nicht auf monetären Werten, wodurch konkrete Einsparungen schwer messbar sind. • Forderung nach umfassender Deckungsfähigkeit: Die Finanzierung sollte mehr Flexibilität bieten, damit Träger eigenverantwortlich mit den Mitteln umgehen können, ohne Einschränkungen innerhalb der Personalkosten. Auch Transparenz in der Mittelverteilung wird gefordert. 2. Gesetzliche Anpassung und Zielsetzung - Die geplanten Anpassungen im BremKTG sowie in nachgelagerten Richtlinien (RiBTK, Kindertagespflege) zur kurzfristigen Entlastung der Träger werden unterstützt. - Die Erweiterung der Personaleinsatzmöglichkeiten durch flexiblere Modelle soll jedoch nicht zu einer dauerhaften Absenkung der Qualitätsstandards oder Personalkosten führen. 3. Kritik an §10 Absatz 6 (Qualifikation von Fachkräften) • Die Neufassung legt den Fokus auf Qualifikation und Fortbildung der Fachkräfte, bleibt aber in Bezug auf Zuständigkeiten für die Weiterbildung unklar. • Forderung: Die Verantwortung für Qualifizierungsmaßnahmen sollte nicht bei	
--	--	--

	den einzelnen Trägern liegen, sondern durch verpflichtende, trägerübergreifende Module zentral organisiert werden.	
Deutscher Gewerkschaftsbund	Der DGB begrüßt grundsätzlich das Ziel, mehr Kitaplätze zu schaffen und die frühkindliche Bildung auszubauen. Auch der Fokus auf verlässliche Betreuungszeiten und die Abkehr von Plänen zum Einsatz völlig unqualifizierter Personen werden positiv bewertet. Dennoch äußert der DGB deutliche Kritik an mehreren Punkten des Gesetzentwurfs: Kritikpunkte & Empfehlungen: 1. Fehlende Bedarfsanalyse: ○ Es fehlt eine fundierte Analyse zu Versorgungsengpässen, Fachkräfteverfügbarkeit und Qualitätsbedarfen. Eine solche Analyse ist Voraussetzung für eine nachhaltige Gesetzesänderung. 2. Nicht-differenzierte Standards: ○ Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Einrichtungen mit verschiedenen sozialen Anforderungen. Der DGB fordert eine stärkere Berücksichtigung von Einrichtungen mit hohem Sozialindex. 3. Qualitätsverlust durch Personalabbau: ○ Die geplante Absenkung von Mindeststandards bei Personalbesetzung und Qualifikation	Der Gesetzesentwurf wurde dahingehend angepasst, dass die bereits praktisch gehandhabte Berücksichtigung des Anteils von Förderkindern in der jeweiligen Gruppe hinsichtlich des Personaleinsatzes nun ins Gesetz übernommen worden ist und § 10a Absatz 3-5 dahingehend angepasst wurden Sonstige Anmerkungen zur Stellungnahme: - Zu den Punkten „Gleichbehandlung der Qualifikationen“ und „Kindertagespersonen in Abgrenzung zu Fachkräften“ siehe oben. - Eine Aufnahme von Heilerziehungspflegehelfer:innen in den Fachkräftekatalog wird abgelehnt. Die Ausbildung ist nicht vergleichbar mit anderen hier aufgezählten Berufsgruppen. Die Ausbildung dafür dauert länderspezifisch 1-2 Jahre mit der Zugangsvoraussetzung Hauptschulabschluss. Die Inhalte der Ausbildung haben dabei keinerlei Bezug zu der hier benannten Aufgabe. Insbesondere vor dem Hintergrund der in dieser Reform angedachten besonderen Verantwortung von Zweitkräften nicht vertretbar. In konkreten Einzelfällen bleiben Ausnahmen mit

	gefährdet Qualität und führt zu zusätzlicher Belastung des Personals. 4. Attraktivität des Berufs steigern statt senken: ○ Bessere Arbeitsbedingungen, Entlastung durch multiprofessionelle Teams und ausreichende Vertretungsressourcen sind notwendig. Standardabsenkungen wirken dagegen abschreckend. 5. Kostenneutralität kritisch gesehen: ○ Eine Reform mit dem Anspruch der Kostenneutralität riskiert eine dauerhafte Absenkung der Standards und widerspricht dem Ziel der Qualitätssicherung. 6. Weiterqualifizierung notwendig – aber nicht ausreichend abgesichert: ○ Der DGB unterstützt die Weiterqualifizierung pädagogischer Laien, fordert jedoch eine voll refinanzierte Qualifizierungsoffensive mit klarer beruflicher Perspektive. 7. Kritik an einzelnen Paragraphen: ○ §10: Die Überschrift „Fachkräfte“ ist zu unscharf definiert. Ungleichbehandlungen bei der Anerkennung von Qualifikationen sollten beseitigt werden. ○ Absatz 3: „in der Regel“ muss gestrichen werden, sofern es sich nicht auf Fachkräfte mit gleichen	Genehmigung des Landesjugendamtes bei vergleichbarer fachpraktischer Qualifikation möglich (s. Gesetzeswortlaut: „in der Regel“) - Von einer Hinterlegung konkreter Erfolgskriterien im Rahmen der Evaluation wird abgesehen, da mögliche Effekte schwerlich auf einen einzigen Auslöser zurückgeführt werden können.
--	--	--

	Qualifikationsniveau bezieht. Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen sind zu ergänzen. ○ Absatz 4: KTP sind keine Fachkräfte. Heilerziehungspflegehelferinnen sind zu ergänzen. ○ §10a: Der DGB fordert konkrete Mindestpersonalschlüssel und lehnt die Ausweitung befristeter Regelungen und den Einsatz von Kindertagespflegepersonen sowie persönlichen Assistenzen im Kita-Kontext ab. 8. §23 – Befristung und Evaluation: ○ Die geplante Befristung wird grundsätzlich begrüßt. Der Evaluationsmechanismus wird unterstützt, allerdings fehlen klare Erfolgskriterien. Fazit: Der Gesetzentwurf birgt die Gefahr einer massiven Verschlechterung von Qualität und Arbeitsbedingungen in der frühkindlichen Bildung. Statt einer „kostenneutralen Reform“ fordert der DGB eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzes und eine deutlich höhere Priorisierung der frühkindlichen Bildung im Haushalt. Frühkindliche Bildung sei ein Schlüssel zu Chancengleichheit, Fachkräftesicherung und Armutsprävention.	
--	---	--

Bremische evangelische Kirche	Die Stellungnahme kritisiert mehrere Maßnahmen im Kontext des geplanten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Kindertagesbetreuungsgesetzes und stellt konkrete Bedenken und Vorschläge dar: 1. Fachkräftemangel vs. Kürzung von Ausbildungskapazitäten Trotz des bekannten Fachkräftemangels werden Ausbildungsplätze im praxisintegrierten und berufsbegleitenden Format ("On-the-job") reduziert und finanziell schlechter ausgestattet. Dies widerspricht dem erklärten Ziel, mehr Fachkräfte zu gewinnen. 2. Skepsis gegenüber akademisierten Fachkräften Bachelorabsolvent:innen aus kindheitspädagogischen Studiengängen finden selten den Weg in die Praxis der Kindertagesbetreuung – vor allem wegen der nicht angemessenen Vergütung, die der von Erzieher:innen entspricht. 3. Problematik bei der Eingruppierung von Tagespflegepersonen Die geplante Gleichstellung von Tagespflegepersonen mit pädagogisch-pflegerischen Fachkräften stößt auf Kritik: Sie werden im Tarifvertrag (TVöD-SuE) unterschiedlich vergütet (S3 vs. S4), was zu Ungleichbehandlungen bei gleicher Tätigkeit führt. 4. Unklare Definition von „qualifizierter Erreichbarkeit“	Anmerkungen zur Stellungnahme: - Die Ausbildungskapazitäten an den öff. Fachschulen werden nicht reduziert; eine Reduktion des Platzangebots im Rahmen der ergänzenden Maßnahmen der Fachkräftegewinnung ist Ergebnis der geringer zur Verfügung stehenden KiQuTG-Mittel. Die Breite des Angebots bleibt jedoch bestehen.
--------------------------------------	--	--

	Der Einsatz ungelernter Kräfte in Gruppen ohne klare Definition der fachlichen Aufsicht wird kritisiert. Es müsse sichergestellt sein, dass jederzeit eine pädagogische Fachkraft Verantwortung übernehmen kann – insbesondere im Rahmen der Aufsichtspflicht. 5. Weiterbildung ungelernter Kräfte: Unterstützung ja, aber realistisch bleiben Die Bereitschaft oder Fähigkeit zur Qualifizierung sei nicht bei allen Assistenzkräften gegeben. Diese sollten deshalb langfristig eher unterstützend und ergänzend eingesetzt werden, etwa für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen. 6. Finanzielle und strukturelle Herausforderungen bei Weiterbildung Träger können Weiterbildungen nicht allein aus den vorgesehenen Mitteln stemmen. Besonders die Planung von Arbeitsfreistellung, Vertretung und Anleitung ist finanziell wie organisatorisch herausfordernd. Zudem müssten passende (Teilzeit-)Weiterbildungsplätze bei Bildungsträgern bereitgestellt werden.	
Verbund Bremer Kindergruppen	1. Grundsätzliche Haltung • Die Initiative zur Verbesserung der Kinderbetreuung und zur Integration aller Kinder wird begrüßt. • Besonders positiv bewertet werden:	Der redaktionelle Fehler hinsichtlich des Fachkräftestandards in Hortgruppen in § 10 a Absatz 1 Nummer 3 wurde korrigiert. Sonstige Anmerkungen zur Stellungnahme:

	○ Die Ausweitung anerkannter Qualifikationen ○ Die präziseren Definitionen für Leitungspersonal und sozialpädagogische Fachkräfte 2. Kritikpunkte im Detail a) Förderzeit und qualifiziertes Personal • Zustimmung zur Sicherung der sechsstündigen Förderzeit • Ablehnung einer Unterscheidung zwischen Förder- und Betreuungszeit mit unterschiedlich qualifiziertem Personal: ○ Kindliche Entwicklung ist ein kontinuierlicher Prozess, der immer pädagogisch begleitet sein muss ○ Betreuung durch unqualifiziertes Personal birgt Entwicklungsrisiken b) Standardabsenkungen • Ablehnung, Kindertagespflegepersonen sozialpädagogischen Fachkräften gleichzustellen ○ Diese Gleichsetzung entwertet anerkannte Ausbildungsberufe ○ Die bisherige Begleitgruppe zur Kindertagespflegeoffensive habe nicht effektiv gearbeitet • Kritik an dem Einsatz ungelernter Kräfte außerhalb der Förderzeiten ○ Kurze Kinderschutzqualifikationen reichen nicht aus	- Die Betriebserlaubnisse sind maßgeblich für maximale Gruppengröße. Bei Neubauten wurden die dafür nötigen räumlichen Bedingungen bereits auf 10 Kinder ausgelegt und so auch genehmigt.
--	--	---

- Es drohen Überforderung, Fehlverhalten und Entwicklungsrisiken
- Die bloße „qualifizierte Erreichbarkeit“ einer Fachkraft sei keine ausreichende Schutzmaßnahme
- Ungelernte Kräfte sollten nur unterstützend wirken und ggf. schrittweise qualifiziert werden

c) Betreuung von Hortkindern

- Die geplante Regelung (§6 BremKTG) erlaubt es, Hortkinder allein von Fachkräften mit begrenzter Verantwortung betreuen zu lassen – **dies wird als Qualitätsverlust** für Kinder im Grundschulalter gewertet.

d) Gruppengröße im U3-Bereich

- Die Erhöhung auf 10 Kinder wird kritisch gesehen
- Raumgröße und Ausstattung sollten weiterhin entscheidend für Gruppengrößen bleiben

3. Trägerverantwortung & Fachkräftebindung

- **Kritik an der alleinigen Verantwortung der Träger für Weiterbildung:**
 - In der Praxis schwer umsetzbar, da Personallücken schwer zu füllen sind
 - Vorschlag: Einrichtung eines **Vertretungspools**, um Weiterbildung personell abzusichern
- **Warnung vor Verschärfung des Fachkräftemangels:**

	○ Gründe: hohe Belastung, mangelnde Wertschätzung, unzureichende Qualifikation im Team, hohe Ausfälle • Forderung nach besseren Arbeitsbedingungen, professioneller Unterstützung und gesellschaftlicher Anerkennung Fazit Die Stellungnahme unterstützt zentrale Ziele der Gesetzesinitiative, warnt jedoch vor erheblichen qualitativen Einbußen durch Personalstandardabsenkungen, unklare Qualifikationsregelungen und übermäßige Verantwortung für Träger. Es werden konkrete Gegenmaßnahmen wie Vertretungspools, mehr Qualifizierung und strukturelle Anerkennung des Berufs gefordert.	
Zentralelternvertretung der Stadtgemeinde Bremen	Die ZEV betont, dass es innerhalb der Elternschaft keine einheitliche Meinung zu den Gesetzesänderungen gibt. Die Debatte sei durch polarisierende Medienberichte und die ablehnende Haltung pädagogischer Fachkräfte, insbesondere seitens ver.di, erschwert worden. Der Vorstand erkennt die Beweggründe für die neuen Zugangsbeschränkungen an, sieht jedoch Zweifel an deren Wirksamkeit zur Lösung des Hauptproblems – der mangelnden Verlässlichkeit in der Betreuung. Kritisiert wird vor allem, dass es sich um eine begrenzte „Light-Lösung“ handelt, statt um	

	ein mutiges, nachhaltiges Konzept zur Fachkräftegewinnung und -bindung. Positiv bewertet die ZEV die zeitliche Begrenzung der Maßnahmen bis 2030, da sie Erfahrungsräume schafft und Raum für eine spätere Evaluation bietet. Zwar verstehen die Elternvertretungen die Sorgen um einen möglichen Qualitätsverlust, sehen aber bei verantwortungsvoller Umsetzung keinen erheblichen Qualitätsabfall. Insgesamt sieht die ZEV keine Entwertung des Berufsbildes der Erzieher:innen, sondern hofft auf eine Entlastung durch eine breitere Personalbasis, die letztlich die Qualität der pädagogischen Arbeit stärken könnte.	
--	---	--

06.06.2025

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 5. August 2025**

**Schaffung der Voraussetzungen für mehr Verlässlichkeit in der Kindertagesbetreuung,
Verstärkung der Teams in den Kitas und den weiteren Ausbau durch befristete
Erweiterung der Möglichkeiten des Personaleinsatzes für die Träger der
Kindertagesbetreuung im Land Bremen - Änderung des BremKTG**

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs-
und Kindertagespflegegesetzes**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes "Sechstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes" mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der Landtagssitzung im August 2025.

Im vorliegenden Fall betrifft die Änderung des Bremischen Kindertagesbetreuungsgesetzes (BremKTG) eine Maßnahme, die rechtlich und praktisch für den Einsatz von Personen mit einem erweiterten Qualifikationskreis in Rand- und Notzeiten in Kitas erforderlich ist. Diese Regelung ist unmittelbar zum Start des KiTa Jahres am 1. August umzusetzen, um Betreuungssicherheit gewährleisten zu können. Da wegen des umfassenden Abstimmungsverfahrens eine frühere Sitzung nicht erreicht werden konnte, ist ein Beschluss in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang notwendig.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen verfolgt mit der vorgelegten Gesetzesänderung das Ziel, die Verlässlichkeit in der Kindertagesbetreuung zu stärken, pädagogische Teams zu entlasten und den weiteren Ausbau des Betreuungssystems zu ermöglichen. Hintergrund ist der anhaltend hohe Fachkräftemangel, der – trotz baulicher Investitionen – dazu führt, dass zahlreiche fertiggestellte Kita-Plätze nicht genutzt werden können. Zum Stichtag 1. Oktober 2024 standen rund 1.300 Plätze leer. Gleichzeitig ist die Zahl der betreuungsbedürftigen Kinder im Land Bremen seit 2014 um etwa 23 % gestiegen – deutlich über dem Bundesdurchschnitt. Insbesondere in sozial belasteten Quartieren fehlen weiterhin bedarfsgerechte Angebote. Um kurzfristige Verbesserungen zu erzielen, wird ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) vorgelegt.

Kernpunkte der Änderung sind eine Neufassung des § 10 BremKTG und die Einführung der neuen §§ 10a und 23. In § 10 werden die Qualifikationsanforderungen für Fachkräfte klarer gefasst und nach Verantwortungsbereichen differenziert: Fachkräfte mit Gesamtverantwortung (Abs. 3) benötigen eine höhere Qualifikation, etwa ein einschlägiges Studium oder eine staatliche Anerkennung als Erzieher:in oder Heilpädagog:in, während für Fachkräfte mit begrenzter Verantwortung (Abs. 4) auch Qualifikationen als Sozialpädagogische Assistenz oder als Kinderpfleger:in zulässig sind. § 10a regelt erstmals konkret die Mindestpersonalausstattung je Angebotsform. Zudem wird den Trägern befristet bis 31. Juli 2030 ermöglicht, bei Fachkräftemangel flexiblere Modelle umzusetzen: So dürfen zwei Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich statt einer Fachkraft mit Gesamtverantwortung eingesetzt werden, wenn eine Gesamtverantwortliche Fachkraft in der Einrichtung qualifiziert erreichbar ist. Auch kurzfristige Ausfälle der Gruppenleitung können durch geringer qualifizierte Kräfte überbrückt werden. Ergänzend wird klargestellt, dass Zweitkräfte bei kurzfristiger Abwesenheit der Leitung (z. B. bei Elterngesprächen) die Aufsicht führen dürfen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Weiterqualifizierung von Personen ohne pädagogischen Berufsabschluss, die im Gruppendienst tätig sind. Ihnen soll ein passgenaues Qualifizierungsangebot unterbreitet werden. Bis zur Mitte des Befristungszeitraums (Ende 2027) sollen mindestens 50 % dieser Personen eine entsprechende Qualifizierung begonnen haben. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird ebenfalls zum 31. Dezember 2027 evaluiert. Abhängig von den Ergebnissen der Evaluation und der Versorgungslage wird ab dem Kitajahr 2028/29 geprüft, ob in Einrichtungen mit hohem Sozialindex die Gruppengröße im Elementarbereich reduziert werden kann. Voraussetzung ist eine ausreichende Betreuungskapazität sowie die Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht keine Änderungen am bisherigen Finanzierungsrahmen für Träger vor. Mehrausgaben, etwa für Qualifizierungen oder zusätzliche Leitungsstunden, können innerhalb des bestehenden Budgets ausgeglichen werden. Die rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt, die Beteiligung relevanter Akteure – darunter freie Träger, Elternvertretungen und Gewerkschaften sowie der Landesjugendhilfeausschuss – wurde im Rahmen eines Anhörungsverfahrens sichergestellt. Die staatliche Deputation für Kinder und Bildung hat dem Gesetzesentwurf am 01.07.2025 zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft beschließt den durch die Senatorin für Kinder und Bildung vorgelegten Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes.

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes

Das Bremische Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 540) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Mindestpersonalausstattung“

b) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Evaluierung“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Leitungskraft einer Tageseinrichtung für Kinder muss in der Regel

1. über einen Bachelorabschluss in Kindheitspädagogik, Elementarpädagogik oder Sozialpädagogik oder über einen höherwertigen Studienabschluss verfügen und eine staatliche Anerkennung sowie einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren nachweisen,
2. über einen Bachelorabschluss in Pädagogik oder Erziehungswissenschaften verfügen, sofern der Studienschwerpunkt auf frühkindlicher Entwicklung lag, und einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren nachweisen oder
3. über eine staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher und eine spezifische Qualifikation für Leitungstätigkeiten verfügen und einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren nachweisen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sozialpädagogische Fachkräfte mit Gesamtverantwortung für die von ihnen geförderten Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind in der Regel:

1. Personen mit einem Bachelorabschluss in Kindheitspädagogik, Elementarpädagogik oder Sozialpädagogik oder einem höherwertigen Studienabschluss sowie staatlicher Anerkennung,
2. Personen mit einem Bachelorabschluss in Pädagogik oder Erziehungswissenschaften, sofern der Studienabschluss auf frühkindlicher Entwicklung lag,
3. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
4. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einschlägiger Berufserfahrung oder
5. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit einschlägiger Berufserfahrung.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sozialpädagogische Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich im Sinne dieses Gesetzes sind in der Regel:

1. Sozial(-pädagogische) -Assistentinnen und -Assistenten,
2. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,
3. Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis oder entsprechendem Vorbescheid in der Tätigkeit sozialpädagogischer Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder
4. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Träger und Fachkräfte sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Einrichtungsarten und ihrer Aufgaben die Mitarbeit von Eltern und anderen geeigneten ehrenamtlichen Kräften in den Einrichtungen anregen und organisieren.“

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Beim Einsatz von Fachkräften in Tageseinrichtungen ist auf die notwendige Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 und 4 besonders zu achten. Die Fachkräfte der Tageseinrichtungen sollen sich zur Sicherung der Qualität der pädagogischen Arbeit durch die Wahrnehmung von Beratungs- und Fortbildungsangeboten weiterbilden.“

g) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Personen, die rechtskräftig wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftaten verurteilt worden sind, dürfen in der Kinder- und Jugendhilfe weder haupt- noch ehrenamtlich oder in Nebentätigkeit beschäftigt werden.“

3. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Mindestpersonalausstattung

(1) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen sicherstellen, dass

1. in Kindertageseinrichtungen nach § 4 eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 und eine Fachkraft nach § 10 Absatz 4 gemeinsam in der Regel nicht mehr als zehn Kinder gleichzeitig fördern; handelt es sich um eine alterserweiterte Angebotsform nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2, dürfen eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 und eine Fachkraft nach § 10 Absatz 4 gemeinsam in der Regel nicht mehr als 15 Kinder, davon fünf Kinder im Alter unter drei Jahren, gleichzeitig fördern,
2. in Kindertageseinrichtungen nach § 5 eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 in der Regel nicht mehr als 20 Kinder gleichzeitig fördert und
3. in Kindertageseinrichtungen nach § 6 eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 in der Regel nicht mehr als 20 Kinder gleichzeitig fördert.

(2) Darüber hinausgehende Anforderungen zu den Personalschlüsseln für die verschiedenen Tageseinrichtungsarten und -formen können die Stadtgemeinden nach Anhörung der freien Träger vorsehen.

(3) Außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit dürfen abweichend von Absatz 1 Nummer 1 in der Regel zwei Personen mit Qualifikationen nach § 10 Absatz 4 gemeinsam nicht mehr als zehn Kinder gleichzeitig betreuen, wenn auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend Fachkräfte nach § 10 Absatz 3 zur Verfügung stehen. Dabei muss dem Anteil der Kinder mit anerkanntem Förderbedarf hinreichend Rechnung getragen werden. Sofern Personen mit einer Qualifikation nach § 10 Absatz 4 Nummer 3 eingesetzt werden, die lediglich die tätigkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese zusätzlich eine mindestens dreimonatige, kindbezogene Berufserfahrung nachweisen. Macht ein Träger von der Ausnahme nach Satz 1 Gebrauch, hat er sicherzustellen, dass eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten („qualifizierte Erreichbarkeit“).

(4) Außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit dürfen abweichend von Absatz 1 Nummer 2 in der Regel zwei Personen mit Qualifikationen nach § 10 Absatz 4 zur Betreuung von höchstens 20 Kindern eingesetzt werden, wenn auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend Fachkräfte nach § 10 Absatz 3 zur

Verfügung stehen. Dabei muss dem Anteil der Kinder mit anerkanntem Förderbedarf hinreichend Rechnung getragen werden. Sofern Personen mit einer Qualifikation nach § 10 Absatz 4 Nummer 3 eingesetzt werden, die lediglich die tätigkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese zusätzlich eine mindestens dreimonatige, kindbezogene Berufserfahrung nachweisen. Macht ein Träger von der Ausnahme nach Satz 1 Gebrauch, hat er sicherzustellen, dass eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten.

(5) Während einer unvorhergesehenen und unabsehbaren Abwesenheit einer sozialpädagogischen Fachkraft nach § 10 Absatz 3 kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Tagen statt derer eine Fachkraft nach § 10 Absatz 4 eingesetzt werden, sofern der Träger sicherstellt, dass eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten. Dabei muss dem Anteil der Kinder mit anerkanntem Förderbedarf hinreichend Rechnung getragen werden. Sofern Personen mit einer Qualifikation nach § 10 Absatz 4 Nummer 3 eingesetzt werden, die lediglich die tätigkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese zusätzlich eine mindestens dreimonatige, kindbezogene Berufserfahrung nachweisen.

(6) Personen, die ohne pädagogischen Abschluss tätig sind, muss eine Weiterqualifizierung mit dem Ziel eines pädagogischen Abschlusses angeboten und die Teilnahme durch den Träger ermöglicht werden.

(7) Die Absätze 3 bis 6 treten am 31. Juli 2030 außer Kraft.“

4. § 22 wird folgt gefasst:

„§ 22

Evaluierung

Der Senat legt der Bremischen Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2027 einen Bericht über die Auswirkungen von § 10a Absatz 3 bis 6, insbesondere hinsichtlich der Weiterbildungsquoten und der Versorgungslage, die unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit ausreichender Haushaltsmittel, Grundlage für eine Reduzierung der Gruppengröße ist, vor. “

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der befristeten Flexibilisierung von personellen Mindeststandards für den Betrieb von Kindertagesstätten, um Betreuungsbedarfe in Zeiten des Fachkräftemangels decken zu können. Der vorliegende Gesetzentwurf soll in Zeiten des Fachkräftemangels den Platzausbau sowie die bedarfsgerechte Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten sichern und dient damit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dadurch erhalten die Erziehungsberechtigten gleichermaßen die Möglichkeit, mit einem größeren Umfang auf dem Arbeitsmarkt zurückzukehren oder zu verbleiben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Durch die Reform wird eine Neugestaltung der Inhaltsübersicht notwendig.

Zu Nummer 2:

Mit zunehmender Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung und zunehmender Professionalisierung des Tätigkeitsfeldes, sind neue Studiengänge und -abschlüsse für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen entstanden. Um diesen den Zugang in das System Kindertagesbetreuung zu ermöglichen, ist eine Öffnung und Erweiterung der Qualifikationsprofile um weitere Abschlüsse erfolgt, die ebenfalls zum Nachweis der jeweils notwendigen Qualifizierung dienen. Auch zukünftig kann im Wege der Ausnahmegenehmigung durch das Landesjugendamt der Einsatz einer gleich geeigneten Person mit weiterhin nicht erfasster Qualifikation genehmigt werden.

Im Zuge der Änderung von § 10 soll, um eine übersichtliche Systematik herzustellen, der Paragraph pro Absatz die Qualifikationsanforderungen für eine Tätigkeit (Einrichtungsleitung, pädagogische Fachkraft mit Gesamtverantwortung, pädagogische Fachkraft) beschreiben. Der Gesetzesentwurf sieht daher eine teilweise Neufassung des Paragraphen vor. Der Paragraph sieht teilweise den Nachweis einer einschlägigen Berufserfahrung vor. Diese liegt dann vor, wenn eine Berufserfahrung in der übertragenen (derselben) oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit vorliegt.

Zu Buchstabe a):

Wie oben beschrieben wird aus systematischen Gründen Satz 2 gestrichen. Dieser findet sich in Absatz 3 (neu) wieder.

Zu Buchstabe b):

Zusätzlich zu den Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen sind zukünftig auch Personen mit einem Bachelor- oder höherwertigem Abschluss in Kindheits- oder Elementarpädagogik, Pädagogik oder Erziehungswissenschaften sowie staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher umfasst, sofern die genannten Voraussetzungen vorliegen.

Zu Buchstabe c):

Absatz 3 definiert zukünftig das Qualifikationsprofil für sozialpädagogische Fachkräfte mit Gesamtverantwortung für die geförderten Kinder, sog. Gruppenleitungen.

Zusätzlich zu den staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher sind zukünftig auch Personen mit einem Bachelor- oder höherwertigem Abschluss in Kindheits-, Sozial- und Elementarpädagogik, Pädagogik oder Erziehungswissenschaften sowie staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einschlägiger Berufserfahrung und entsprechender Anerkennung umfasst.

Zu Buchstabe d):

In Absatz 4 sind die Qualifikationen von sozialpädagogischen Fachkräften mit begrenztem Verantwortungsbereich definiert. Dazu sollen neben sozial (-pädagogischen) Assistentinnen und Assistenten auch staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis oder entsprechendem Vorbescheid gehören.

Zu Buchstabe e):

Absatz 6 (alt) wird zu Absatz 5 (neu).

Zu Buchstabe f):

Absatz 6 (neu) enthält nun die Regelungen aus Absatz 4 und 5 (alt).

Zu Buchstabe g):

In Absatz 7 findet sich nun feststellend die aus Gründen des Kinderschutzes bundesgesetzlich zwingende Vorgabe des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen.

Zu Nummer 3:

In dem neuen § 10 a soll zukünftig der Mindeststandard für die Personalausstattung und insbesondere auch die Möglichkeit der Abweichung hiervon geregelt werden. Um eine übersichtliche Systematik zu gewährleisten

werden daher die Regelungen zur Personalausstattungen aus § 10 (alt) nun in § 10 a integriert und um die neuen Regelungen ergänzt.

Absatz 1 bestimmt die Mindestpersonalausstattung differenziert nach den unterschiedlichen Angebotsformen in den §§ 4 bis 6.

Absatz 2 entspricht § 10 Absatz 7 (alt).

Zu Flexibilisierung des Personaleinsatzes sehen Absatz 3 und 4 befristete Möglichkeiten zur Abweichung vor, sofern auf dem Arbeitsmarkt das nach Absatz 1 einzusetzende Personal nicht zur Verfügung steht. Außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit ist eine Betreuung grundsätzlich auch durch zwei sozialpädagogische Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich nach § 10 Absatz 4 möglich. Die Personen müssen also mindestens eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson haben. Wenn Personen eingesetzt werden, die lediglich eine tätigkeitsvorbereitende Qualifikation als Kindertagespflegeperson vorweisen können (also bisher lediglich 168 Stunden der Qualifikation zur KTP und noch nicht den praktischen Teil der Qualifikation zur KTP absolviert haben), so müssen sie zusätzlich eine mindestens dreimonatige einschlägig kindbezogene Berufserfahrung vorweisen. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Landesjugendamtes bei vergleichbarer fachpraktischer Qualifikation möglich. Darüber hinaus muss für eine solche Genehmigung der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens vierwöchigen Einstiegsqualifikation, u.a. mit einem Schwerpunkt auf Kinderschutz erbracht werden. Darüber hinaus gilt, dass der Träger sicherzustellen hat, dass eine gesamtverantwortliche sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten („qualifizierte Erreichbarkeit“). Eine qualifizierte Erreichbarkeit ist nur dann gegeben, wenn die gesamtverantwortliche sozialpädagogische Fachkraft tatsächlich physisch in unmittelbarer Nähe und in der Lage ist, innerhalb kurzer Zeit eingreifen zu können. Eine telefonische Erreichbarkeit oder die Anwesenheit im selben Gebäude aber auf unterschiedlichen Etagen ist in der Regel nicht ausreichend.

Zur Stabilisierung des Systems und zur Gewährleistung einer ausreichenden Verlässlichkeit der Angebote der Kindertagesbetreuung, ist in Absatz 5 eine befristete Regelung zur Vertretung bei unvorhergesehenen, kurzfristigen Ausfällen der Gruppenleitung (z.B. bei Krankheit) vorgesehen. Während solcher unvorhergesehenen und unabweisbaren Ausfälle, kann eine gesamtverantwortliche sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 für einen Zeitraum von bis zu fünf Tagen durch eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 4 ersetzt werden, sofern der Träger die Anwesenheit einer gesamtverantwortlichen sozialpädagogischen Fachkraft nach § 10 Absatz 3 in der Einrichtung in qualifizierter Erreichbarkeit sicherstellt. Wenn Personen eingesetzt werden, die lediglich eine tätigkeitsvorbereitende Qualifikation als Kindertagespflegeperson vorweisen können, so müssen sie zusätzlich eine mindestens dreimonatige einschlägig kindbezogene Berufserfahrung vorweisen. Ausnahmen sind auch hier mit Genehmigung des Landesjugendamtes bei vergleichbarer fachpraktischer Qualifikation möglich. Darüber hinaus muss der Nachweis über die

erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens vierwöchigen Einstiegsqualifikation mit dem Schwerpunkt Kinderschutz erbracht werden. Unberührt hiervon bleiben auch weiterhin Situationen, in denen unter Berücksichtigung aller zur Gefahrenabschätzung wesentlicher Faktoren und unter Gewährleistung des Kindeswohls sowie um Arbeitsabläufen und Alltagssituationen gerecht zu werden, gesamtverantwortliche sozialpädagogische Fachkräfte nach § 10 Absatz 3 für wenige Minuten die Gruppe verlassen, um beispielsweise zu wickeln, Elterngespräche zu führen o. ä.

In Absatz 6 findet sich die Verpflichtung, dass allen Personen, die ohne pädagogischen Abschluss tätig sind durch den Träger ein Weiterqualifizierungsangebot mit dem Ziel eines pädagogischen Abschlusses ermöglicht ~~unterbreitet~~ werden muss. Dies können auch trägerinterne Angebote sein. Sollten die entsprechenden hierfür notwendigen Angebote nicht in ausreichendem Maße trägerübergreifend vorliegen, sind die jeweils für die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen verantwortlichen Körperschaften für die Schaffung zusätzlicher Angebote in der Pflicht.

Zu Nummer 4:

In § 23 ist die Befristung der Qualifikation nach § 10 Absatz 4 Nummer 3 sowie die Befristung der Standardabsenkungen außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit sowie in Vertretungssituationen bis zum Ende des Kitajahres 2029/30, also bis zum 31.07.2030 aufgenommen. Darüber hinaus wird eine Evaluationspflicht gegenüber der Bremischen Bürgerschaft bis zum 31.12.2027 beschrieben. Die Evaluation soll insbesondere auf die Weiterbildungsquoten sowie die Versorgungslage eingehen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Die vorgenannten Regelungen sollen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.